Suzeränität.

Die Seele des Lehnrechts war der Ritterdienst und die Lehnstreue. Beides lebt nicht mehr, das Lehnrecht ist daher ein Leichnam.

Im Mittelalter treibt der Baum des Feudalismus seine Wurzeln durch alle Theile des öffentlichen Rechts und raubt dem Staate die zu seiner Koncentration und Entwicklung erforderlichen Kräfte. In der neueren Zeit hat das Lehnrecht immer mehr seine mit der modernen Staatsidee unverträgliche Stellung halb im öffentlichen und halb im Privatrechte aufgeben und sich ganz in das Privatrecht zurückziehen müssen. Es fehlt aber in Europa auch nicht an vereinzelten Ueberbleibseln des eingestürzten alten großen Lehngebäudes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Zu diesen gehört die Suzeränität (Suzaineté).

Suzerän wird bald der Lehnsherr, bald der Oberlehnsherr genannt. Eine Oberlehnsherrlichkeit bildet sich so: Es wird vorausgesetzt ein schon bestehendes Lehnsverhältniß zwischen einem Lehnsherrn (Seigneur) und einem Vasallen. Zu diesem Verhältniß kann durch weitere Verleihung noch eine dritte Person hinzukommen. Verleiht der Vasall sein Lehnrecht (sein Dominium utile), so ist dies eine Subinfeudatio; verleiht der Lehnherr sein Lehnrecht (sein Dominium directum), so ist dies eine Obinfeudatio. Hierdurch entsteht nun ein lehnrechtliches Verhältniß der Unterordnung und Abstufung zwischen drei Personen, indem auf die eine oder andere Weise zu den beiden schon im Lehnsnexus stehenden Personen eine dritte herantritt. Diejenige dieser Personen, welche den obersten Platz einnimmt, heißt Oberlehnsherr oder Suzerän im engeren Sinne.

Suzerän nennt man immer noch den türkischen Sultan in seinem Verhältniß zu den Beys von Tunis und Tripolis, zum Vicekönig von Egypten und zu den arabischen Imans. Auch das Verhältniß desselben zu den Donaufürstenthümern trägt noch in den neuesten Verträgen den Namen der Suzeränität.

Nach Berner.

T.

Territorium, s. Land.

Theater.

Die Theater haben in der modernen Welt nicht mehr wie in dem antiken Athen eine religiöse und in weit geringerem Grade als in dem alten Rom eine politische Bedeutung. Im Alterthum vertraten die öffentlichen Theater theilweise die Stelle, welche in neuerer Zeit die Kirchen einnehmen. Das ist aber für immer vorbei und nicht wieder herzustellen. Aber auch die öfter vorgeschlagene Erhebung der Theater zu nationalen Staatsanstalten für Volkserziehung wird schwerlich gelingen. Einige der besten heutigen Theater werden freilich durch Zuschüsse der Höfe, der Staaten und der Städte gefördert; aber selbst die sogenannten Hof- und Nationaltheater und die städtischen Bühnen werden doch der Hauptsache nach von dem Publikum unterhalten, welches nach freier Neigung dieselben besucht und seine Plätze darin bezahlt. Eine viel größere Anzahl nicht unterstützter Theater beruht ökonomisch nur auf dem Ertrage der verkauften Theaterbillete und ist äußerlich abhängig von dem Publikum. Insofern also erscheinen die heutigen Theater durchweg und wesentlich als Anstalten nicht des Staats, sondern des Publikums und sind daher mehr oder weniger abhängig von der Schaulust und von dem Geschmacke des Publikums.

Läßt sich das ändern? Im Großen sicher nicht. Wie unsere schöne Litteratur und unsere Kunst aus dem individuellen Leben entspringt und voraus der freien

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gesellschaft zugewendet ist, wie da jede staatliche Organisation und Herrschaft unzulässig und unmöglich ist, so gilt das auch vom Theater. Die Bühne stellt die Werke der Litteratur und Kunst in lebendiger Weise dar, sie gibt denselben nur einen unmittelbar die Hörer und Schauer ergreifenden Ausdruck. In der Hauptsache kann also für sie kein anderes Gesetz gelten als für die Werke selbst, welche sie dem Publikum vorführt. Das Theater zur Staatssache machen, das würde heißen, die schöne Litteratur und Kunst als Staatsangelegenheit behandeln.

Sogar wenn in Zukunft die nationale Bedeutung der Theater und daher in erster Linie der Dramen und Opern mehr als es bisher geschehen, gehoben und betont wird, so gehört doch auch diese Seite der Nation im engern Sinne an und nicht dem politisch organisirten Volke, nicht dem Staate. Die Sprache und ihr Verständniß wird nicht durch die Staatsgrenzen bestimmt, sondern durch den Nationalgeist, der die Staatsgebiete bald nur theilweise erfüllt, bald überschreitet. Die Musik aber ist überhaupt nicht wesentlich national, sondern ein Gemeingut unserer europäischen Kultur. Ja die berühmtesten und besten Werke der dramatischen Dichtkunst sind allgemein menschlich verständlich, und deshalb nicht auf eine Nationalbühne beschränkt. Sie werden in verschiedenen Sprachen verschiedenen Nationen vorgeführt. Shakespeare hat nicht blos für die englische, unser Lessing, Schiller und Göthe haben nicht für die deutsche Nation ausschließlich geschrieben.

In einem Zeitalter, welches auf die Nationalität einen so hohen Werth legt, wie das unsrige, mag immerhin auch die nationale Bedeutung der Poesie entschiedener in den Vordergrund treten. Wir tadeln es nicht, weil jedes Zeitalter den Beruf hat, seine Eigenart zu offenbaren und die Nationen berechtigt sind, nach dem edelsten und schönsten Ausdruck ihrer Lebensanschauung zu streben. Aber soll das im Drama geschehen, so müssen die Dichter voran gehen, die Schauspieler können nur nachfolgen: und die Dichter lassen sich nicht von dem Staate vorschreiben, was und wie sie dichten sollen.

Aus dem Allen leiten wir allerdings die Folgerung ab, daß der Staat zunächst das Theater der freien Thätigkeit und sogar der Privatspekulation überlassen solle und dasselbe nicht als Staatsmonopol behandeln dürfe; aber keineswegs die Folgerung, daß der Staat den Theatern gegenüber keine Aufgabe habe. Vielmehr sind wir der Meinung, daß der Staat ein Interesse und unter Umständen die Pflicht habe, theils gute Theater zu unterstützen, theils eine gewisse Kontrole zu üben über die öffentlichen Bühnen.

Die im Ganzen unvermeidliche ökonomische Abhängigkeit nämlich der Theater von dem Publikum hat ihre sehr großen künstlerischen und sittlichen Gefahren. Das Theater soll seiner Idee nach der lebendige und insofern höchste Ausdruck sein des in der Nation wirksamen dramatischen Geistes. Es soll die ausgezeichnetsten Werke des Genies dem Bewußtsein der Nation unmittelbar darstellen und mittheilen. Wie die Werke des Genies selber hoch über dem Niveau des Gewöhnlichen stehen, so müssen auch die Schauspieler das Publikum gleichsam über seine Alltäglichkeit emporheben, sie müssen dem Publikum zwar verständlich, aber sie dürfen nicht auf der niedern Stufe des gemeinen Sinnes stehen bleiben. Am wenigsten dürfen sie auf den rohen Geschmack der Menge spekuliren und durch ihre Uebertreibungen den plumpen Beifall der Gallerie zu gewinnen suchen. Sie sollen eingedenk bleiben jener Shakespeare'schen Mahnung: „O es ärgert mich in der Seele, wenn solch ein handfester, haarborstiger Geselle eine Leidenschaft in Fetzen, in rechte Lumpen zerreißt, um den Gründlingen im Par-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

terre in die Ohren zu donnern, die meistens von nichts wissen, als verworrenen Pantomimen und Lärm." (Hamlet III. 1.) Dabei ist offenbar die Ehre und das gesammte Geistesleben einer Nation betheiligt; und darauf gründet sich das Recht und die Pflicht des Staates, mit seinen großen Mitteln zu helfen, daß die besten Werke auch in würdiger Form der Nation dargestellt werden. Wenn er daher durch seine ökonomische Unterstützung und durch seine geistige Pflege wenigstens die ersten, zugleich als Vorbilder dienenden Theater der Hauptstadt, die sogenannten Nationaltheater, in die Lage versetzt, daß sie weniger in Versuchung gerathen, um den Beifall der Menge mit unedeln Mitteln zu buhlen und zugleich den Anstoß dazu gibt, daß auch die klassischen Stücke zu schöner und wirksamer Darstellung gelangen, so erfüllt derselbe nur seine Kulturpflicht.

Neben der künstlerischen hat das Theater auch die große sittliche Aufgabe, als Anstalt der nationalen Erziehung zu dienen und die gemeinnützliche Bestimmung, für würdige Genüsse und Unterhaltung zu sorgen, und dadurch die allgemeine Lebensfreude zu erhöhen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt es sich, wenn der Staat Beiträge leistet, damit jene Aufgaben vollständiger gelöst und diese Anforderung würdiger erfüllt werde. Aber das Meiste und Beste kann doch nicht der Staat thun, und es kommt voraus wieder an auf den sittlichen Geist, der in der Litteratur und Kunst sich ausspricht, auf die Empfänglichkeit der Nation für das Edle und Gute, auf die Heiterkeit ihrer Lebensansicht und Stimmung und auf die Mäßigung, zu welcher sie erzogen worden ist.

Die kulturpolizeiliche Aufsicht über die Theater ist von der Kulturpflege des Staates wohl zu unterscheiden. In dieser zeigt sich die freie Sorge des Staates für die nationale Geistesbildung, in jener offenbart sich die bindende und zwingende Autorität des Staates, welche eben deshalb gesetzlich begrenzt sein soll. Um die Kulturpolizei des Staates auszuüben, sind in verschiedenen Staaten folgende Einrichtungen getroffen und Maßregeln ergriffen:

1. In sehr vielen Staaten bedarf die Errichtung eines Theaters der obrigkeitlichen Autorisation; und zwar für ständige Bühnen gewöhnlich von Seite der Bezirks- oder Kreispolizei oder selbst des Staatsoberhaupts, für vorübergehende Schauvorstellungen durch wandernde Truppen von Seite der Ortspolizei. Bloße Privatbühnen für engere gesellschaftliche Kreise werden von dieser Vorschrift nicht betroffen. Dieselbe gilt auch in solchen Ländern, welche im übrigen dem Grundsatz der Gewerbefreiheit huldigen. In der That gibt es dafür gute Gründe, indem die Wirkung der Theater auf die öffentliche Sittlichkeit und selbst auf die Ruhe der Personen und der Familien und auf die Staatsordnung je nach Umständen eine starke, zuweilen auch eine sehr gefährliche und schädliche ist. Eine Hauptgarantie gegen den Mißbrauch besteht aber darin, daß die Ehrbarkeit der Unternehmer vorher geprüft werde, und übel beleumdete Individuen von Anfang an gehindert werden, ihre Netze auszubreiten, um das schaulustige Publikum zu fangen und seine Leidenschaften aufzustacheln oder auszubeuten. Ueberhaupt können bei solcher Vorprüfung alle öffentlichen Interessen berücksichtigt und die nöthigen Schranken gezogen werden. Hinterdrein abzuwehren und Ungebühr zu hemmen ist viel schwieriger und selten ohne Verletzung bereits entstandener Rechte und Interessen durchzuführen. Nur muß auch gegen ungehörige Versagung der Erlaubniß, sei es aus bloßen Privatgründen oder aus Willkür und Beschränktheit, dem Bewerber das Rechtsmittel der Beschwerde eröffnet werden.

In England ist ein Regierungspatent nöthig zur Gründung eines Theaters,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welches jedoch durch die Erlaubniß der Friedensrichterversammlung ersetzt werden kann. (Gesetz vom 12. Aug. 1843.) In Frankreich hat die Gesetzgebung sehr gewechselt. Vor der Revolution bedurfte es einer königlichen Erlaubniß. Im Jahr 1791 wurde die Unternehmung ganz frei gegeben, woraus indessen große Uebelstände zumal in Paris hervorgingen, so daß Napoleon I. 1806 eine Anzahl Theater schloß und dieselben auf eine bestimmte kleine Zahl beschränkte. Man dehnte die Herrschaft des Staats über die Theater so weit aus, daß den Unternehmern nicht gestattet wurde, gegen ein Verbot, sogar gegen die nachträgliche Schließung eines Theaters an die Verwaltungsgerichte zu gelangen. Die Regierung wollte ganz allein die Macht in der Hand behalten. Später 1835 wurde die Beschränkung wieder aufgehoben, und 1849 erklärte sich die Nationalversammlung für die Freiheit der Spekulation, aber mit großen Kautionen und starken Schutzwehren für die Ordnung, ohne daß dieses System damals zur Geltung gelangte. Heute ist zwar eine größere Freiheit gewährt, aber die Regierung behält die Macht. Im deutschen Reiche bedürfen Schauspielunternehmer zum Betrieb ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe darf aber nicht willkürlich, sondern nur dann versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden in Bezug auf diesen Betrieb darthun. (Gewerbeordnung von 1869. § 32.)

2. Die Theatercensur. In manchen Ländern, sogar in England noch, werden alle aufzuführenden Stücke einer vorherigen Prüfung durch Censoren unterworfen, welche nicht blos einzelne anstößige Stellen zu streichen befugt sind, sondern ganze Stücke untersagen können. Offenbar sind hiebei die Autoren und das Publikum in hohem Grade betheiligt und auch hier ist die Willkür der öffentlichen Gewalt gefährlich für die persönliche Freiheit und berechtigte Privatinteressen. Wenn daher das öffentliche Interesse für Erhaltung guter Sitten, des Anstandes und der öffentlichen Sicherheit eine gesteigerte Wachsamkeit der Theaterpolizei erfordert und eine gewisse Vollmacht der Censoren rechtfertigt, so sollte doch zugleich dafür gesorgt werden, daß dieselbe nicht mißbraucht werde zum Nachtheil der Freiheit und der Privatinteressen. Eine Beschwerde und ein Rechtsverfahren, sei es vor den Verwaltungsgerichten, sei es vor den öffentlichen Gerichten sollte daher jederzeit offen stehen. Ueberdem läßt sich eine so weit getriebene Censur thatsächlich nicht überall durchführen. Welcher Censor, zumal in kleineren Städten, hätte die Muße, alle Stücke aufmerksam zu lesen, und woher sollte die Garantie kommen für die Fähigkeit der Censoren, dieselben richtig zu beurtheilen? Auch in England hilft man sich mit der Fiktion, daß ein Stück, welches in London erlaubt worden, überall aufführbar sei, und zuweilen sind auch in London lächerliche Striche der Censoren vorgekommen. Hat doch ein Censor aus religiösen Skrupeln die Anrede an eine Geliebte „mein Engel" gestrichen, damit nicht die biblische Vorstellung von den Engeln gefährdet werde.

In der Regel dürfte die nachträgliche Beseitigung solcher Stellen und ein hinterheriges Verbot solcher Stücke genügen, welche zwar nicht geradezu strafbar sind, aber immerhin schädlich erscheinen für die guten Sitten und die öffentliche Ruhe. Man kann freilich auch hier zu weit gehen. Wenn z. B. auf einzelnen deutschen Hofbühnen es untersagt wurde, Priester auf die Bühne zu bringen, so ist nicht abzusehen, weshalb das Theater, welches den Beruf hat, „der Natur gleichsam einen Spiegel vorzuhalten, der Tugend ihre eignen Züge, der Schmach ihr eignes Bild und dem Jahrhundert und Körper der Zeit den Abdruck seiner Gestalt zu zeigen" (Shakespeare in Hamlet), die Tugenden und Laster der Priester weniger zeigen dürfte, als die der Laien und ihrer Fürsten. Dagegen würde es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unsere heutige Sitte doch nicht wie die athenische ertragen können, daß die mitlebenden Personen zum Gegenstande der Verspottung auf der Bühne gemacht würden. Die Grenze des Wohlanständigen und Zulässigen braucht nicht engherzig gezogen zu werden, aber sie muß immerhin beachtet und Maß gehalten werden. Dazu aber reicht eine strafgerichtliche Verfolgung nicht aus. Es bedarf hier einer polizeilichen Aufsicht und Einwirkung, welche einschreitet, um die Autoren und Schauspieler an ihre Pflicht zu mahnen, ohne sie zu verfolgen und zur Strafe zu ziehen. Wird die Censurbehörde aus sachkundigen Männern gebildet, welche ein Verständniß haben für die Freiheit der Litteratur, und durch ihre Persönlichkeit eine Garantie geben, daß sie ihre Vollmacht nicht zur Unterdrückung und Chikane mißbrauchen, und zugleich eine Rechtsbeschwerde ermöglicht, so werden die Konflikte widerstrebender Rechte und Interessen selten und wenn sie dennoch eintreten, leicht zu heben sein. Bluntschli.

Theokratie, s. Ideokratie und Theokratie.

Theurungspolizei, s. Lebensmittelpolizei.

Thierschutz, s. Kulturpolizei.

Thomas von Aquin, s. Scholastiker.

Thomasius.

Christian Thomasius, geboren am 1. Januar 1655 zu Leipzig, war der Sohn eines Leipziger Professors und erhielt eine streng orthodoxe und zugleich gelehrte Erziehung. An der Universität Leipzig hatte der „Freigeist" Pufendorf seine zähesten und heftigsten Gegner gefunden. Auch T. hatte als junger Gelehrter den Vorsatz, gegen Pufendorf zu schreiben. Aber indem er anfing, dessen Werke gründlicher zu studiren, überzeugte er sich von dem wissenschaftlichen Rechte Pufendorfs, und aus einem Gegner ward er dessen Schüler und geistiger Nachfolger.

T. war nun frei geworden von der falschen Autorität der überlieferten Lehre und fing nun an, auch gegen andere herkömmliche Uebungen anzukämpfen, welche seine Prüfung nicht bestanden hatten. Sein Geist war auf praktische und nationale Ziele gerichtet. Er wagte es zuerst, im Gegensatze zu der festen Sitte der Universitätsdocenten, welche nur lateinische Vorträge duldete, die deutsche Sprache auf den akademischen Lehrstuhl zu bringen (1688) und bald nachher eine gelehrte und dennoch deutsche Zeitschrift zu gründen. Er wollte die Wissenschaft mit dem lebendigen Geiste der Nation in Berührung bringen und die scheinbar unübersteigliche Kluft zwischen den Gelehrten und der Nation überbrücken. Die deutsche Sprache und Litteratur waren damals, nach dem dreißigjährigen Kriege, so tief gesunken, daß die ersten Versuche, über wissenschaftliche Fragen deutsch zu reden und zu schreiben, nur der schwersten Arbeit gelingen konnten und noch sehr unbeholfen ausfielen. Nur ganz allmählich verbesserte sich der Styl.

Diese kecken Neuerungen des jungen Docenten reizten die Anhänger des Alten zu heftigem Zorn. Wie immer und überall waren es die orthodoxen Theologen, die am wenigsten diese Erschütterung der hergebrachten Autorität dulden wollten. Ein Angriff des T. gegen einen theologischen Parteigenossen, den Hofprediger des Königs von Dänemark, Hektor Gottfried Masius, gab ihnen den erwünschten Anlaß, um gegen ihn wie früher gegen Pufendorf den theologischen Haß zu wüthender Verfolgung zu schärfen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Masius hatte die lutherische Konfession als die sicherste Stütze des gemeinen Wesens gepriesen und die Fürsten darauf aufmerksam gemacht, wie nützlich das lutherische Dogma, daß alle fürstliche Gewalt unmittelbar von Gott komme, für ihre Autorität sei. Er hatte zugleich die reformirte und die katholische Konfession verdächtigt, daß sie die Rebellion und den Aufruhr begünstigen, indem sie jenem Dogma widersprechen.

T. fand sich durch diese Schrift ebenso sehr in seinem religiösen Gefühl als in seiner juristischen Ueberzeugung verletzt. Als Christ ärgerte er sich über den Mißbrauch der Religion zu den Zwecken der weltlichen Macht. Er erklärte es für „unanständig, seine Religion hohen Potentaten wegen des zeitlichen Interesses zu empfehlen." Als Philosoph und Jurist erklärte er die Meinung, daß Gott die unmittelbare Ursache der Majestät sei, für abgeschmackt, unvernünftig und aller Geschichte widersprechend.

Die litterarische Niederlage reizte die Wuth des königlichen Hoftheologen. Er rief die Leipziger Freunde um Beistand an, intriguirte am kursächsischen Hofe und bei dem Oberkonsistorium und erwirkte, daß in Kopenhagen die Schrift des T. vom Henker verbrannt wurde. Die geistlichen Obern des Oberkonsistoriums untersagten T. nun, bei einer Buße von 100 Goldgulden, etwas „ohne vorherige Censur drucken zu lassen." Da die Censur in geistlichen Händen war, so hieß das, seine litterarische Thätigkeit vernichten.

Ein Zwischenereigniß verstimmte endlich auch den Hof gegen T. Es sollte das Inquisitionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden. Dieser damals furchtbaren Gefahr entzog sich T. durch die Flucht nach Berlin.

Der Kurfürst von Brandenburg Friedrich III. nahm ihn gerne in seinen Schutz auf, ernannte ihn zu seinem Rathe mit 500 Thalern Gehalt und gestattete ihm, in Halle die Vorträge zu halten, für welche in Leipzig kein Raum mehr war. Die Universität Halle bestand damals noch nicht. Dennoch stellten sich, von dem Rufe des T. angezogen, Studirende ein, als er im Jahr 1690 seine Vorträge eröffnete.

In Leipzig trafen damals zwei verschiedene Geistesrichtungen zusammen, die der vorurtheilsfreien kritischen Prüfung und die der pietistischen Vertiefung. Die Hauptvertreter der beiden Richtungen, T. und August Hermann Franke, hatten schon in Leipzig Freundschaft geschlossen und waren beide von der orthodoxen Partei verfolgt und vertrieben worden. Eine Zeit lang ließ sich T. auch von dem Pietismus anziehen, der doch Ernst machte mit der Religion und nicht wie die Orthodoxie die religiösen Formen und Formeln zur Herrschaft über die Gewissen und zur Verfolgung Andersdenkender ausbeutete. Aber er bemerkte doch, daß die Fortschritte in der Mystik für ihn Rückschritte in der Wissenschaft wurden. Die Schriften Locke's zerstreuten die Nebel, die sich um seinen Verstand gelagert hatten. Von nun an folgte er unbeirrt seinem verständigen Wahrheitssinn.

Am 1. Juli 1694 wurde die neue Universität Halle, für welche T. vorbereitend gewirkt hatte, feierlich eröffnet. So lange er lebte, nahm T. an ihr nun eine hervorragende Stellung ein und von da aus übte er seine reformatorische Wirksamkeit. Mit unverzagtem Fleiße kämpfte er fort für die politische und die religiöse Freiheit. „Sie ist es, die allem Geiste das rechte Leben gibt." Oft sind es nur kleine akademische Gelegenheitsschriften, mit welchen er alte Vorurtheile und Mißbräuche angreift und wichtige Reformen beantragt und einleitet. Dahin gehören:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1) Die Schriften gegen die Ketzergerichte. T. verneinte die Frage (1697): „Ob Ketzerei ein strafbares Verbrechen sei?" und sprach den Fürsten das Recht ab, die Ketzer zu bestrafen. Er zeigte, daß der ganze Begriff der Ketzerei dem Rechtsbegriff fremd und nur erfunden worden sei, um der Unduldsamkeit und Herrschsucht der Pfaffheit zu dienen. Die Zeit begünstigte die Reform, das Verbrechen der Ketzerei verschwand nach und nach aus den Strafgesetzen. Denkende Männer waren nun gesichert gegen den Kerker, die Verbannung und den Feuertod, womit früher der nicht orthodoxe Gedanke bestraft wurde.

2) Ein anderes eingebildetes Verbrechen, die Hexerei, bedrohte mehr die Frauen und die Ruhe der Familien und hemmte die Fortschritte der Technik. T. selbst war, als er zuerst in dem Spruchkollegium der Fakultät in einem Hexenproceß zu referiren hatte, noch in gutem Glauben, daß es Hexen gebe und diese strafbar seien. Erst als ihn sein gelehrter Kollege Samuel Stryk warnte, fing er an die Frage zu prüfen. Jetzt überzeugte er sich, daß der Hexenglaube Aberglaube sei und legte nun der Welt in seinen gelehrten Disputationen (1701. 1702) „vom Verbrechen der Zauberei" das Resultat seiner Prüfung vor. Diese Schriften trugen viel dazu bei, endlich auch diese Barbarei aus der Strafjustiz zu entfernen und unschuldige Weiber vor Marter und Strafe zu erretten.

3) Weniger glücklich war T., als er auch den schrecklichen Mißbrauch der Tortur im Strafverfahren angriff, diese „traurige Erfindung, durch welche der noch nicht für schuldig erkannte Angeklagte einer härteren und grausameren Strafe ausgesetzt wird, als ihn treffen könnte, wenn er verurtheilt wäre, welche eine unnütze Grausamkeit ist, wenn ohne sie der Verbrecher überführt ist und ein ganz unsicheres Mittel, die Wahrheit an den Tag zu bringen" (1707). Erst in unserm Jahrhundert wurde die Gerechtigkeit dieser Argumente anerkannt. Einstweilen hielten die Juristen noch fest an dem Vorurtheil, daß die Tortur unentbehrlich sei, um den Beweis der Schuld zu führen.

In den „Drei Büchern der göttlichen Rechtsgelahrtheit", die er in lateinischer und in deutscher Sprache herausgab und in den Fundamenta juris naturæ et gentium stellte T. sein System dar. Im Ganzen schließt er sich an Pufendorf an. In einigen Beziehungen nimmt er eine neue Stellung ein und ergänzt dessen Lehre.

Er war eine religiösere Natur als Pufendorf. Aber eben weil ihm die Religion Herzenssache war, bestritt er nur um so entschiedener jede ungebührliche Einmischung der Staatsgewalt in dieses Heiligthum. Um die scharfe Unterscheidung von Religion und Recht, Kirche und Staat erwarb er sich ein großes Verdienst. In dieser Absicht schrieb er ein eigenes Buch über die Geschichte des Streits zwischen Imperium und Sacerdotium im Mittelalter. In „kurzen Lehrsätzen vom Recht eines christlichen Fürsten in Religionssachen" (1724) stellte er seine Ansichten zusammen. Er verkündet darin das moderne Princip der religiösen Freiheit mit großem Nachdruck, einer der Ersten. Das Büchlein verdient heute noch Beachtung.

T. erlebte noch die Genugthuung, daß seine Heimat, die ihn verstoßen hatte, endlich seinen Werth erkannte und ihn nun in ehrenvoller Weise zurück rief. Aber er blieb seinem Adoptivvaterlande und Halle treu und lehnte den Ruf nach Leipzig ab (1709). Sein Alter war heiter und geehrt. Als er starb, den 23. Sept. 1728, fühlte Deutschland, daß ein Reformator deutscher Kultur geschieden sei.

Litteratur. Luden, Geschichte des T. Berlin, 1805. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig, 1858. Bd. II. S. 353 f. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts. München 1864. Bluntschli.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Thronfolge.

Das Thronfolgerecht, welches die Succession der Monarchen ordnet und sichert, und dadurch den Staat vor der Gefahr einer Zwischenregierung und vor den Wahlkämpfen der Parteien bewahrt, ist erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ausgebildet worden. Die alten Römer hielten im Gegensatze zu vielen anderen Völkern an dem Grundsatze fest, daß auch das Amt eines Königs, wie später das des Kaisers nicht schon durch das Familienerbrecht, sondern nur durch individuelle Staatsakte (Wahl, Senatsbeschluß) verliehen werde. Die alt-germanischen Völkerschaften hatten zwar schon königliche und fürstliche Dynastien empor gehoben und hoch geehrt, aber die Folge auf dem Throne war doch nicht durch das Erbrecht allein bestimmt, sondern es mußte die Prüfung der individuellen Eigenschaften des Fürsten und die Kur desselben hinzukommen. Die deutschen Könige des Mittelalters wurden frei von den Fürsten gewählt. Aber allmählich bildete sich während des Mittelalters ein festeres Recht der Dynastien aus. Die Reichsämter der deutschen Herzoge, Markgrafen, Grafen u. s. f. wurden ebenso wie die Königswürden anderer europäischen Völker mit der Zeit erblich, ganz ähnlich wie die Lehen erblich wurden in dem Geschlecht der Vasallen.

Es trugen zu dieser Wandlung bei sowohl der patrimoniale Zug der mittelalterlichen Laienordnung als die starke Familiengesinnung der Fürsten. Gerade deshalb verfielen die Landesherren in den Irrthum, ihre Länder wie Familien-Landgüter zu betrachten, und das gewöhnliche Privaterbrecht auch auf die Thronfolge anzuwenden. Die Länder wurden nun oft unter mehrere Söhne vertheilt und in Folge dessen der Zusammenhalt des Volkes und des Landes in Stücke zerrissen. Besonders im dreizehnten Jahrhundert griff diese Erbtheilung auch in den deutschen Herzogthümern um sich. Früher schon war sie in den Grafschaften und Freiherrschaften Sitte geworden. Die Wendung zum Bessern datirt von der goldenen Bulle von 1356, welche die Untheilbarkeit der Kurländer grundsätzlich festsetzte und durch die Einführung der Primogeniturordnung dafür sorgte, daß nur der erstgeborene Erbe des abgetretenen Kurfürsten den Kurhut erhielt. Nach und nach wurden dieselben Rechtsgrundsätze auch in andern Ländern und Staaten eingeführt. Aber noch bis auf unsere Tage wirkten privatrechtliche Guts- und Familienrücksichten fort, und ganz langsam nur, nicht ohne Kampf mit den mittelalterlichen Vorstellungen, tritt heute der staats- und verfassungsrechtliche Charakter des Thronfolgerechts siegreich hervor.

Die Thronfolge ist unzweifelhaft ein Theil der Staatsordnung und der Staatsverfassung. Sie gehört ganz und gar dem öffentlichen Rechte an. So wenig irgend ein anderes öffentliches Recht im Staate einer Person für sich zusteht, sondern alle öffentlichen Rechte vom Staate abgeleitet sind und dem Staate dienen, so ist auch das Recht zur Thronfolge kein Geblüts- und Familienrecht und kein privatrechtliches Erbrecht, sondern ausschließlich nach staatsrechtlichen Principien zu beurtheilen. Dieselben Gründe, welche die Erbmonarchie als moderne Verfassungsform erklären und bestimmen, haben auch das Thronfolgerecht zur Folge gehabt. Durch dieselbe soll für die Dauerhaftigkeit, gleichsam die Unsterblichkeit der Monarchie gesorgt werden. „Der König stirbt nicht" („le roi mœurt, vive le roi") d. h. es gibt keine Zwischenregierung. Der Thron ist immer besetzt. Wenn der bisherige König verschieden ist, so ist sein Rechtsnachfolger schon da. Es bedarf keiner Antrittserklärung des letztern. Selbst wenn er auf den Thron verzichtet und die Thronfolge ausschlägt, so folgt wieder von Rechts wegen der nächste Thronerbe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ein Hauptunterschied der älteren patrimonialen und der neueren staatsrechtlichen Auffassung zeigt sich darin, daß nach der letzteren das hergebrachte Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung ganz ebenso, wie jede andere Institution, auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden kann, ohne daß die dabei betheiligten Agnaten durch ihren Widerspruch die Gültigkeit einer Verfassungsänderung zu hindern vermögen, während nach der ersteren die Agnaten ihr Wohlerworbenes auch gegen die Gesetzesautorität des Landes zu vertheidigen berechtigt sind.

Wir unterscheiden das abstrakte Successionsrecht, d. h. die Fähigkeit und Möglichkeit der Thronfolge überhaupt und die Successionsordnung, d. h. das Recht zur wirklichen Folge im einzelnen konkreten Fall. Das Successionsrecht wird von dem ersten Erwerber der Krone, dem Gründer der Dynastie, abgeleitet und umfaßt in der Regel die ganze durch Männer vermittelte männliche Nachkommenschaft desselben und nur, wenn diese ausstirbt, je nach Umständen die Erbtochter. Die Successionsordnung dagegen richtet sich nach dem letzten Träger der Krone. Im Sinne der ersteren haben nur Descendenten ein Anrecht auf Thronfolge; im Sinne des letzteren gelangen oft Seitenverwandte (Vettern) zur Succession. Voraussetzungen des Successionsrechts sind:

a) Der Vorzug des Mannsstamms vor den Frauen entspricht dem politischen Beruf des Monarchen und der staatlichen Natur des Fürstenamtes, wird aber in den verschiedenen Verfassungen verschieden aufgefaßt. Die einen Verfassungen schließen die Frauen absolut aus, als unfähig, Staatshäupter zu sein. Es ist das das alte fränkische, und das französische System, mit dem auch die Verfassungen von Preußen, Schweden, Belgien und Italien übereinstimmen. Wenn der Mannsstamm erlischt, so wird dann eine neue Dynastie berufen, und es ist nur zufällig, wenn die Familie des Gemahls der Tochter des letzten Königs auf den Thron kommt. Andere Verfassungen lassen zwar die Frauen durch den ganzen Mannsstamm ausschließen. Wenn aber kein Mann mehr da ist, dann berufen sie die nächste Erbin auf den Thron, sei es die nächste Erbin des letzten Fürsten, oder gar die nächste Regredienterbin des Gründers der Monarchie. Dieses System in der ersten Form ist durch die pragmatische Sanktion von 1724 für Oesterreich-Ungarn anerkannt worden und gilt auch in vielen deutschen Staaten und in den Niederlanden. Dasselbe führt auf einem Umweg zu einer neuen Dynastie eines andern Mannsstamms, aber es macht die Herrschaft einer Frau selbst dann möglich, wenn dieselbe verheirathet ist.

Das dritte englische System gibt den Männern nur innerhalb der nächsten Parentel den Vorzug vor den Frauen, aber läßt die Frauen einer näheren Parentel den Männern einer entfernteren Parentel vorgehen. Demgemäß succedirt die Tochter des letzten Königs, wenn keine Söhne oder Enkel von Söhnen vorhanden sind, vor dem Bruder desselben und vor allen Vettern. Dieses System ist außer England auch in Spanien und Portugal anerkannt. Dasselbe hat einen öfteren Wechsel der fürstlichen Dynastie zur Folge und führt dahin, daß eine Dynastie zwar als Geschlecht im Lande fortlebt, aber aufhört, regierende Dynastie zu sein. In England haben sich so in kurzen Perioden die Häuser Tudor, Stuart, Oranien, Hannover abgelöst und die nächste Dynastie wird Koburgisch sein. Offenbar wird dadurch die Bedeutung des dynastischen Elements sehr abgeschwächt.

Nach den modernen staatsrechtlichen Grundsätzen kann auch darin im einzelnen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fall eine Aenderung durch ein Verfassungsgesetz beschlossen werden, sei es indem eine bestimmte Person von der Thronfolge ausgeschlossen wird, sei es indem diese einer andern Person, z. B. einem Adoptivsohne, der nicht aus der königlichen Dynastie stammt, ausnahmsweise zugesichert wird.

b) Eheliche Geburt. Uneheliche Söhne, in den älteren germanischen Reichen nicht absolut ausgeschlossen, haben nach dem modernen Staatsrecht keinen Anspruch auf Thronfolge.

c) Es wird in der Regel, insbesondere nach deutschem Fürstenrecht, sogar Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe gefordert, so daß die ehelichen Söhne aus einer morganatischen Ehe zwar in das freie väterliche Vermögen, nicht aber in die staatlichen Rechte desselben succediren. Durch Verfassungsgesetz kann freilich auch dieser Mangel gehoben werden. Der ganze Gedanke beruht aber mehr auf mittelalterlichen Vorurtheilen als auf natürlichen Rechtsprincipien und wird besser ganz aufgehoben, so daß jede Ehe volle Wirkung hat, die Frau zu dem Stande des Mannes erhebt und die Kinder nach allen Richtungen erbfähig macht. Die politischen Rücksichten auf Staatsehe lassen sich dadurch besser wahren, daß die Glieder der Dynastie, so lange sie auf dynastische Rechte für sich und ihre Familien nicht verzichten, keine Ehe eingehen dürfen, ohne Genehmigung des Staatshaupts, oder des Parlaments.

d) Persönliche Fähigkeit, die Regentenpflichten auszuüben, ist wenigstens als Anlage unerläßlich. Die goldne Bulle von 1356. XXV. 3. hat dieses Erforderniß so ausgedrückt: „Primogenitus filius succedat — nisi forsitan mente captus fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existat, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.“ In Folge dessen werden Wahnsinnige, Blödsinnige, aber auch unheilbar Blinde und Taube ausgeschlossen. In einzelnen neueren Verfassungen ist zwar diese Rücksicht nur in so weit beachtet worden, als in solchen Fällen eine Regentschaft eingesetzt oder nur für eine außerordentliche Ergänzung dieser Mängel gesorgt, nicht aber die Thronfolge selber davon bedingt wird; allein in dieser Beziehung harmonirt das mittelalterliche Lehensrecht besser mit den Grundsätzen des modernen Staates, welche für öffentliches Amt auch persönliche Fähigkeit fordern müssen. Die Rücksicht auf dynastisches Geblüt kann dieses Erforderniß nicht aufheben; und das Hülfsmittel der Regentschaft ist für den Staat und für die Erbmonarchie so gefährlich, daß man nur in äußersten Nothfällen davon Gebrauch machen darf.

e) Nur ausnahmsweise wird in einzelnen neuern Verfassungen auch eine bestimmte religiöse Konfession gefordert, voraus die christliche in christlichen Staaten oder die mohammedanische in islamitischen Staaten, oder noch näher die katholische, protestantische, griechische Konfession. Da die moderne Rechtsbildung die Tendenz hat, sich von der religiösen Gebundenheit frei zu machen, so paßt dieses Erforderniß nicht mehr zu der modernen Verfassung, obwohl immer noch es wichtig für die politischen Interessen und Stimmungen ist, daß das Staatshaupt dieselbe Religion bekenne, welcher die Mehrheit der Einwohner ergeben ist. Höchstens läßt sich vertheidigen, daß eine Religion, welche das Staatshaupt in geistige Abhängigkeit bringt, von einem Priester und vorzüglich von einem ausländischen Priester, als ein Hinderniß der Thronbesteigung angesehen und der Uebertritt zu solcher Religion und die Unterwerfung unter eine fremde geistliche Autorität als Verzicht auf die Staatsleitung erklärt werde.

Die Thronfolgeordnung ist nun in den europäischen Staaten gewöhnlich die Primogeniturordnung, wie sie in der goldenen Bulle von 1356

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anerkannt ist. In Folge dessen succedirt der erstgeborne Sohn vor seinen später geborenen Brüdern und hinwieder der erstgeborene Sohn aus der erstgeborenen Linie vor allen andern Anverwandten, also der erstgeborene Enkel von dem erstgeborenen Sohne vor dem zweitgeborenen Sohne, seinem Oheim. Dadurch wird die Untheilbarkeit des Staates (Landes und Volks) bewahrt, indem unter mehreren gleich nahen Erben immer nur der Eine Erstgeborene succedirt. Der Vorzug der Erstgeburt ist uralt; im Uebrigen hat dieses Erbrecht den Grundcharakter des alten germanischen Parentelensystems, welches die gesammte Sippschaft nach Häusern ordnet, und die Parentel eines höher stehenden Ahnen erst dann zur Erbschaft beruft, wenn keine Nachkommen aus einem dem Erblasser näher stehenden Hause des Vaters, dann des Großvaters u. s. f. vorhanden sind.

Ein Nachtheil ist mit dieser Thronfolgeordnung verbunden. Sie nimmt nämlich keine Rücksicht auf das individuelle Alter und indem sie die erstgeborene Linie fort und fort bevorzugt, befördert sie die Fälle unmündiger und minderjähriger Thronerben, die dann eine Regentschaft nöthig machen. Bluntschli.

Die Thüringischen Staaten.

Das Gebiet der 8 Thüringischen Kleinstaaten, aus den 4 Ernestinischen Ländern, nämlich dem Großherzogthum S. Weimar, den Herzogthümern S. Meiningen, S. Koburg-Gotha und S. Altenburg, aus den 2 Schwarzburgischen Fürstenthümern Rudolstadt und Sondershausen und den 2 Reußischen Fürstenthümern ältere und jüngere Linie bestehend, erstreckt sich größtentheils ($^{11}/_{12}$) vom Rücken des Thüringer Waldes und des Frankenwaldes nordwärts, kleinstentheils ($^{1}/_{12}$) südwärts, dort über das Thüringer Hügelland und Voigtländische Plateau, hier über ein Stück der Mainplatte. Ebenso fließen seine Gewässer zumeist nordwärts und zwar zur Elbe die Thüringer Saale mit der Pleiße, Elster, Loqnitz, Schwarze, Ilm und Unstrut, zur Weser die Werra mit der Hörsel und Felda; südwärts gehören hieher blos die Quellbezirke der zum Main abfließenden Steinach, Itz, Rodach und Fränkischen Saale. Im Thüringer Gebirg und im Frankenwald hat dies Gebiet eine 1500—3000′ hohe Bodenerhebung, überall gangbar, von Bahnen, Straßen und Wegen durchschnitten, an anmuthigen Gegenden reich, industriell belebt, für Ackerbau und Viehzucht aber wenig günstig; dagegen bieten die vorgelagerten Niederungen und Landrücken fruchtbare Getreide-, Obst- und Viehstriche. Nördlich vom Thüringer Wald herrscht der Thüringer, südlich der Franke, auf der Voigtländischen Platte ein deutsch-slavisches Mischvolk vor. Obschon diese sprachliche Trias (Fränkisch, Thüringisch und Mischzone) vielfach dialektisch gegliedert ist, so hat sich doch jedes Sprachglied in seiner Stammsonderung über 1000 Jahre erhalten, noch heute wie sprachlich, so in Sitte, Tracht, Geräthe, Hausbau und Dorfanlage gekennzeichnet.

Gemeinschaftliche Geschichte. Unter dem Salischen Kaiser Konrad II. erheben sich die mächtigsten gaugräflichen Familien des Landes (Wettin, Weimar, Orlamünde, Käfernburg oder Schwarzburg, Hohnstein, Tonna oder Gleichen, Lobdaburg, Reuß, Henneberg und das Geschlecht Ludwigs mit dem Barte) zu Territorialherrn. Von diesen Geschlechtern haben sich jedoch bis zur Gegenwart nur die Wettiner, Schwarzburger und Reußen als selbständige Landesherrn erhalten, freilich mit ungleichem Rang und Landbesitz, mit dem kleineren die Schwarzburger

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Reußen, mit dem größeren die Wettiner, die zu ihrem Stammgut Wettin allmählich von 1000—1583 ihre heutigen Gebiete gewannen und selbst lange Zeit die Oberhoheit über Schwarzburg und Reuß behaupteten.

Die Landschaft Thüringen hatte im Anfang des 11. Jahrhunderts zu Herren 12 Grafen und 20 altedle Familien. Das jüngste dieser Thüringer Geschlechter war das Haus des Grafen Ludwig mit dem Barte, der um 1025 nach Thüringen kam, bald aber sein hier angekauftes Land so ansehnlich vermehrte, daß seine Nachkommen nicht allein die mächtigsten Grafen Thüringens, sondern auch unter seinem Enkel Ludwig I. Landgrafen dieses Landes wurden. Auf Ludwig I., der neben Thüringen auch Hessen besaß, folgte Ludwig der Eiserne, dann Ludwig der Fromme, Hermann I., der Freund des Minnegesangs, Ludwig der Heilige, Hermann II. und endlich dessen Oheim Heinrich Raspe, der deutscher König („Pfaffenkönig") wurde, aber schon 1247 ohne Erben starb. Die Landgrafschaft Thüringen kam nun an das Haus Wettin und zwar durch den Meißner Markgrafen Dietrich den Erlauchten, der seine Rechte auf dies Land in einem 16jährigen Erbfolgekampf behauptete. Später gab er Thüringen seinem Sohn Albrecht (dem Unartigen), der leider durch Geldgier, namentlich durch den Verkauf Thüringens an den K. Adolf von Nassau über sein Land und seine Familie schweres Unglück brachte. Erst in der Schlacht bei Lucka (1307) wurden die Wettiner Erblande Thüringen und das Osterland durch Albrechts Söhne, besonders durch Friedrich den Freidigen gerettet und gesichert. Wie diesem die Erhaltung des Landes, so gelang dessen Nachkommen, ihre Oberhoheit zu befestigen und ihre Gebiete um bedeutende Landstücke im Norden und Süden des Thüringer Waldes zu vermehren. Dazu kam 1423 die Belehnung mit Kursachsen. Indeß das vermehrte und durch die Kurwürde erhöhte Gebiet der Wettiner wurde 1485 durch die Brüder Ernst und Albert getheilt, von denen jener die Kur und Thüringen, dieser Meißen erhielt. Seitdem ist diese Spaltung des Wettiner Hauses in das Sachsen-Ernestinische und Sachsen-Albertinische Fürstenhaus dauernd geblieben.

I. Sachsen-Ernestinische Fürstenthümer.

Der dem Kurfürsten Ernst, dem Gründer des Ernestinischen Fürstenhauses als Erbtheil zugefallene Länderkomplex erhielt bereits nach 62 Jahren eine große Umgestaltung. Es wurden nämlich in Folge des Schmalkalder Religionskrieges die Länder des in der Schlacht bei Mühlberg 1547 gefangen genommenen und zum Tod verurtheilten Kurfürsten Joh. Friedrich des Großmüthigen und die seines geächteten Bruders Joh. Ernst dem Albertiner Herzog Moritz nebst der Kurwürde zugesprochen. Es kam zwar weder das Todesurtheil noch die Reichsacht zum Vollzug, indeß beide Brüder mußten sich der Wittenberger Kapitulation (3./5 1547) unterwerfen, wonach die Söhne des gefangen gehaltenen Kurfürsten ein Jahreseinkommen von 50,000 fl. aus bestimmten Thüringer Besitzungen, die man zu einem Fürstenthum erhob, zugesichert und dem Herzog Joh. Ernst die Pflege Koburg mit Ausschluß von Königsberg belassen wurde. Dieses Besitzthum, den Hauptbestandtheil der heutigen Ernestinischen Fürstenthümer bildend, wurde durch den Naumburger Vertrag (24./2 1554) um Altenburg, Sachsenburg, Pößneck, Eisenberg und Herlisleben und 1583 um die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, freilich auch wieder um Sachsenburg, Weida, Arnshaugk und Ziegenrück und 1660 um $^5/_{12}$ der Grafschaft Henneberg-Schleusingen verkürzt. Es blieb zwar seitdem dies Ganze im Erbrecht eine Einheit, doch nicht in der Wirklichkeit, indem die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ernestiner noch lange das Theilungsprincip behaupteten und deshalb das Land oft im Wechsel der Fürstenhäupter zerschnitten. Die Theilungen vor dem Jahr 1645 sind nur noch historisch bedeutsam; erst die von 1645 schuf die beiden Hauptlinien Weimar und Gotha und damit die Grundlage der noch jetzt bestehenden vier Theile: Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha und Altenburg. Bei all diesen Theilungen hat man im Wesentlichen das alte sächsische Hausgesetz als Norm festgehalten. Die früheren Haupttheilungsakte waren: Zuerst die Mutschirung, welche 1565 die Söhne Johann Friedrichs des Großmüthigen, Joh. Friedrich des Mittleren und Joh. Wilhelm mit ihren Erblanden vornahmen. Darauf folgte 1572 zwischen den beiden Söhnen des wegen Wilhelm von Grumbach geächteten und gefangen gehaltenen Joh. Friedrich des Mittlern einerseits und ihrem Oheim Johann Wilhelm andrerseits eine Theilung ihrer durch den Kurfürsten August um 4 Aemter verkürzten Gebiete, wobei auf jene die Koburgische, auf diesen die Weimarische Portion kam. Da jene kinderlos starben und ihr Fürstenzweig 1638 erlosch, fiel ihr Land an die Nachkommen ihres Oheims, die seit 1602 in die Linien Weimar und Altenburg abgetheilt waren. In der Weimarischen Linie wurde 1640 eine Dreitheilung in die Zweige Weimar, Eisenach und Gotha vollzogen, die jedoch von kurzer Dauer war, indem schon 1644 der Zweig Eisenach erlosch, so daß von 1645 die beiden andern Zweige Weimar und Gotha, jener von Herzog Wilhelm, dieser von Herzog Ernst gegründet, die stammhaltenden Ernestinischen Fürstenhäuser geworden sind, welche ihr Ländergebiet 1660 mit $^7/_{12}$ der Grafschaft Henneberg-Schleusingen, 1672 mit Altenburg und 1815 durch Landstücke von 31 Q.M. vermehrten.

Die Ernestinischen Fürsten haben mehrere Einrichtungen früherer und neuerer Zeit gemeinsam und zwar vor Allem das Hausarchiv zu Weimar, die Universität und den Schöppenstuhl zu Jena, das dasige Oberappellationsgericht und eine auf gleichen Straf- und Civilproceßgesetzen beruhende, zugleich auch für die Fürstenthümer Schwarzburg, Anhalt und Reuß gültige Organisation der Rechtspflege, die mit Ausnahme der Militärgerichte durch den Instanzenzug der Einzel-, Kreis-, Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts ausgeübt wird.

Das Oberappellationsgericht zu Jena, von den sächsischen Herzogen und den Fürsten Reuß durch die Oberappellationsgerichtsordnung vom 8./10 1816 errichtet, bildet für die Länder dieser Fürsten, sowie auch für die Fürstenthümer Schwarzburg und Anhalt, die 1849 und 1850 demselben provisorisch beigetreten sind, das oberste Justiztribunal. Es entscheidet 1) in all denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen nach der Gerichtsverfassung eine Berufung an die dritte Instanz gestattet ist, als oberste und letzte Instanz mit Ausschluß der Handelssachen im weiteren Sinn, worüber der Handelsgerichtshof zu Leipzig nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 12./6 1869 endgültig entscheidet, 2) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz, wo das Appellationsgericht die erste Instanz bildet, 3) in der Strafrechtspflege als Kassationshof über die an dasselbe gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden, ferner über die Appellation gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts hinsichtlich der Dienstentsetzung öffentlicher Diener und über Anklagen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen, 4) als schiedsrichterliche und Austrägalinstanz über alle zwischen den zu demselben vereinbarten Höfen (Koburg-Gotha ausgenommen) vorkommende, rein privatrechtliche Streitigkeiten. Von den drei Appellationsgerichten zu Eisenach, Hildburghausen und Altenburg ist jedes im Allgemeinen 1) die dienstliche Aufsichtsbehörde über die Kreisgerichte und in höherer Instanz über die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einzelgerichte, Anwälte und Notare, 2) die Appellationsinstanz a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Berufungen wider Verfügungen und Erkenntnisse der Einzelrichter und der Kreisgerichte, insofern der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar oder einen Werth von mindestens 25 Thlr. erreicht, b) in Strafsachen in einer aus mindestens 5 Mitgliedern gebildeten Abtheilung bei Berufungen wider Endurtheile der Kreisgerichte, 3) erste Instanz a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behufs der Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Nichtigkeiten, die bei den Kreisgerichten oder bei dem Appellationsgericht selbst vorkommen, b) in Strafsachen einmal in der aus 3 Mitgliedern bestehenden Anklagekammer behufs der Entscheidung über die Versetzung eines Angeklagten in den Anklagezustand und zum andern als Gerichtshof für die Geschwornengerichte insofern, als der Regel nach wenigstens der Präsident des Gerichtshofs ein Mitglied des Appellationsgerichts sein muß und auch die übrigen Mitglieder desselben zu Beisitzern ernannt werden können. Endlich ist auch das Appellationsgericht 4) für die nicht an ein bestimmtes Gericht gewiesenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Von dem Geschwornengericht, das aus 1 Präsidenten und 4 Mitgliedern und aus 12 Geschwornen besteht, wird die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engern Sinn vorgenommen. Die Zuständigkeit der Kreisgerichte erstreckt sich 1) in Strafsachen auf die Untersuchung aller Vergehen und Verbrechen und auf die Entscheidung der Verbrechen in erster und der Vergehen in zweiter Instanz, 2) auf die Proceßleitung und Entscheidung in bürgerlichen Streitigkeiten, in zweiter Instanz aber auf die Entscheidung der Nichtigkeitsklagen oder andrer Rechtsmittel, die gegen die Entscheidung der Einzelrichter erhoben werden, sofern der Beschwerdegegenstand 5 bis 25 Thlr. Werth hat, 3) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Entscheidung aller Berufungen gegen Handlungen der Einzelrichter, sowie auf Vornehmen aller Handlungen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Gerichte zugewiesen sind, 4) in Disciplinarsachen als nächste dienstliche Aufsichtsbehörde über die Einzelrichter. Bei jedem Kreisgericht ist ein Staatsanwalt, bei dem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt und beim Oberappellationsgericht ein Generalstaatsanwalt angestellt, welche den durch ein Verbrechen verletzten Staat zu vertreten und darauf zu sehen haben, daß die Untersuchung den gesetzlichen Gang einhalte. Endlich die Einzelgerichte (Justizämter, Stadtgerichte) haben zu ihrer Zuständigkeit 1) die Untersuchung und Aburtheilung aller geringen Vergehen, 2) die Leitung und Entscheidung aller geringfügigen und minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 3) die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 4) die Obervormundschaft, 5) die Ausführung der von den Kreisgerichten ertheilten Aufträge und in Untersuchungen, die nicht zu ihrem Ressort gehören, Vornahme derjenigen Handlungen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Ebenso haben die thüringischen Staaten als konstitutionelle monarchische Staaten wenn schon besondere Staatsgrundgesetze, doch folgende gemeinsame Verfassungsgrundsätze: Das Staatsoberhaupt ist der Landesherr. Seine Person, sowie die eines etwaigen Regierungsverwesers ist unverletzlich. Die Regierung geht nach der Linealfolge im fürstlichen Mannsstamme auf den Erstgebornen aus ebenbürtiger Ehe über. Der Landesherr übt die Rechte der Staatsgewalt, soweit sie nicht auf das neue deutsche Reich übertragen sind, unter Mitwirkung eines Staatsministeriums aus, trifft unter dessen Mitwirkung die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Anordnungen, ernennt alle Staatsbeamten, leitet und überwacht die Landesverwaltung, schließt Verträge mit andern Staaten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(eventuell unter Mitwirkung des Landtags) ab, ertheilt Auszeichnungen und Dispensationen und hat das Recht, erkannte Strafen aufzuheben oder zu mildern und auch das Verfahren gegen Angeschuldigte vor der Untersuchung niederzuschlagen. Er ist verpflichtet, vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte die Beobachtung und den Schutz der Verfassung eidlich zuzusichern. Ausschließliche Rechte des Landesherrn sind Berufung, Eröffnung, Schließung, Vertagung und Auflösung des Landtags, doch im Fall ist die Wahl zum neuen Landtag in bestimmter Frist anzuordnen. Das Staatsministerium ist dem Landesherrn und dem Landtag verantwortlich. Ohne Vorberathung und Genehmigung des Landtags können neue Gesetze, soweit überhaupt die Kompetenz der Partikularstaaten reicht, nicht gegeben, bestehende nicht beseitigt, abgeändert oder authentisch ausgelegt, neue Steuern nicht aufgelegt, neue Anleihen auf die Staatskasse nicht aufgenommen und Bestandtheile des Staats- oder des Domänenguts nicht veräußert werden. Einnahme und Ausgabe des Staats muß auf vom Landtag genehmigten Voranschlägen beruhen. Ueberschreitungen dieser Voranschläge in den Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags, dem auch die Rechnungen vorzulegen sind. Der Landtag ist berechtigt, der Staatsregierung über Gebrechen und Mißbräuche in der Staatsverwaltung und Rechtspflege Anzeige und Vorstellung zu machen, sowie sonstige Wünsche und Anliegen vorzutragen, auch Beschwerden von Privatpersonen über etwaige Beeinträchtigungen durch die Behörden anzunehmen und sich für deren Erledigung bei der Staatsregierung zu verwenden. Wie der Landesherr, so hat auch der Landtag das Recht zu Vorschlägen von Gesetzen, doch verkündigt nur der Landesherr die Gesetze nach vollzogener Vereinbarung mit dem Landtage.

Die jetzigen Ernestinischen Fürsten stehen in verschiedenen Graden zu ihrem Stammvater, dem Herzog Johann († 1605) und zwar S. Meiningen im 6., S. Koburg-Gotha im 7., S. Weimar und Altenburg im 8. Grade. In ihrem Titel haben dieselben: „Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg", außerdem die drei Herzoge noch: „Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Graf zu Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein" gemeinschaftlich, dagegen besonders S. Weimar: „Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg"; S. Meiningen: „souveräner Fürst zu Saalfeld, Graf zu Kamburg, Herr zu Kranichfeld"; S. Koburg-Gotha: „Fürst zu Lichtenberg, Herr zu Tonna." Auch im Wappen führen sie Gemeinsames und Besonderes und zwar als Gemeinsames einen Mittelschild mit dem sächsischen Rautenkranz, den Thüringer und Meißner Löwen und die Hennebergische Henne. Die Landesfarben von S. Weimar sind Grün und Orange, die der drei Herzogthümer Grün und Silber. In S. Weimar besteht der 1732 gestiftete, 1813 erneuerte Hausorden zum weißen Falken (Wachsamkeit mit 3 Klassen und die 3. Klasse seit 22./10 1842 mit 2 Abtheilungen), in den drei Herzogthümern der 1690 gestiftete, 1833 erneuerte Ernestinische Hausorden mit 5 Klassen.

A. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, als Ernestinisches Specialhaus bis jetzt von 8 Generationen (Wilhelm † 1662, Johann Ernst † 1683, Wilhelm Ernst † 1728, Ernst August † 1748, Aug. Konstantin † 1758, Karl August † 1828, Karl Friedrich † 1853 und Karl Alexander) regiert, wurde von den 4 Söhnen des Gründers dieses Hauses 1662 in 4 Rentengebiete, darauf aber 1672, nachdem die eine Rentenlinie 1671 erloschen und 1672 ein Theil von Altenburg angefallen war, in die 3 Specialherzogthümer Weimar, Eisenach und Jena getheilt. Da jedoch von diesen Jena 1690

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Eisenach 1741 ausstarb, so vereinigte Herzog Ernst August zu Weimar alle Theile zu einem bleibenden Ganzen, weil durch ihn bereits 1719 für sein Haus die Primogenitur eingeführt war. Unter den nachfolgenden Weimarischen Regenten bildet einen Glanzpunkt der durch Geist, Bildung, Thatkraft und deutsche Gesinnung ausgezeichnete Karl August, der durch Berufung von Göthe, Herder, Schiller u. A. Weimar zu einem weltberühmten Kulturfitz macht, nach der Schlacht bei Jena dem Rheinbund beitritt, 1809 eine Vereinfachung der Organisation des Landes einführt, 1813 wider Napoleon thätige Partei nimmt, auf dem Wiener Kongreß die Erhebung seines um 31 QM. mit 77,000 Seelen (Neustädter Kreis, Blankenhain und Unterkranichfeld, Erfurter Gebietstheile, Aemter von Hessen und Fulda, nämlich Vacha, Fischberg mit Dermbach, Geisa, Lengsfeld und Völkershausen) vergrößerten Landes zum Großherzogthum erhält und demselben den 5./5 1816 eine mit den landschaftlichen Deputirten der alten und mit Abgeordneten der neuen Gebiete vereinbarte freisinnige Verfassung gibt, die in 6 Abschnitten die Vereinigung sämmtlicher Lande zu einem staatsrechtlichen Ganzen, die Rechte der Landstände, die Anzahl und Wahl der Stellvertreter aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Bürger und Bauern, die Errichtung und Ordnung des Landtags, die Ausübung der landständischen Rechte und die Garantien der Verfassung bestimmte. In einem Schlußwort erkannte der Großherzog die Rechte der Staatsbürger auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in 3 Instanzen geordnete unparteiische Rechtspflege und auf Preßfreiheit (letztere in Folge der Karlsbader Beschlüsse 1819 wieder aufgehobene) ausdrücklich an. Diese Verfassung, die erste, welche unter die besondere Garantie des Bundes gestellt wurde, blieb bis auf die neuere Zeit in Geltung und ist die Grundlage und der Kern der neuesten Verfassung geworden. In die Regierungszeit des Großherzogs Karl Friedrich, des Nachfolgers von Karl August, fällt die Bewegung des Jahres 1848 und die Umbildung der Verfassung. Durch die Wirksamkeit des Staatsministers v. Watzdorf, der ebensosehr die Rechte des Volkes als die des fürstlichen Hauses wahrte, erfolgten den 5./3 1850 die Neugestaltung und Feststellung der Staatsbehörden, den 20./3 d. J. ein neues Strafgesetzbuch, dann die Aufhebung der civilen Sondergerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte, den 15./10 d. J. das revidirte Grundgesetz und den 6. April 1852 das neue Wahlgesetz. Unter Karl Alexander, dem jetzigen Landesherrn, wurde 1854 das Kammervermögen wieder von dem landschaftlichen Vermögen, mit dem es den 4./3 1848 verbunden worden war, abgetrennt und eine Domänenrente als Civilliste festgestellt, den 30./4 1862 eine neue Gewerbeordnung eingeführt und außerdem erfolgten mehrfache zeitgemäße Gesetze und Anordnungen für Rechtspflege, Verwaltung, Kultur und Industrie. In der deutschen Krisis des J. 1866 schloß sich Weimar dem Mobilisirungsbeschlusse des Bundestages vom 14. Juni nicht an, trat den 11./7 aus dem alten deutschen Bund und den 18./8 in den norddeutschen Bund und bildet seit dem 1. Januar 1871 ein Glied des neuen deutschen Reichs.

Nach dem revidirten, in 5 Abschnitten abgefaßten Grundgesetz vom 15./10 1850 besteht für das gesammte Land eine gemeinschaftliche Verfassung. Sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, die aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Dem Landtag stehen als Rechte zu: Prüfung und Feststellung der Etats, Steuerbewilligung, Prüfung der Staatskassenrechnungen und darauf bezügliche Rechenschaftsverlangung, Vorstellung über Mängel in der Gesetzgebung und Verwaltung mit Vorschlägen zu deren Abbestel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lung, Erhebung von Beschwerden und Klagen gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Glieder, Theilnahme und Veto bei Gesetzen, welche die Verfassung oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger betreffen, Veto bei Abtretung von Staatsgebiet mit Staatsbürgern und endlich das Recht, auch außer der Zeit seiner Versammlung die im § 14 bestimmten Befugnisse durch den Landtagsvorstand ausüben zu lassen. Die Versammlung der Landtagsabgeordneten bildet den Landtag in einer Kammer. Die Landtage sind ordentliche und außerordentliche; jene finden von 3 zu 3 Jahren, diese so oft statt, als es nach dem Ermessen des Fürsten oder nach § 16, 68 des Grundgesetzes nothwendig ist. Den Geschäftsgang leitet ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, die von den Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Vorstand bleibt von Landtag zu Landtag, auch wenn dessen Auflösung erfolgt. Die Sitzungen sind öffentlich. Zu einer gültigen Sitzung und Beschlußfassung gehören zwei Drittheile der Abgeordneten. Das Recht und die Verbindlichkeit des Vorstandes begreift die Zusammenberufung der Abgeordneten zu einem Landtag, die Vorbereitung, Leitung und Vertheilung der Geschäfte, beständige Wachsamkeit über die Verfassung, über die Ausführung der Landtagsbeschlüsse und Rapport mit dem Staatsministerium. Jeder Abgeordnete ist Vertreter aller Staatsbürger und folgt nur seiner Ueberzeugung. Zur Führung des Protokolls und zur Abfassung von Schriften dient ein vom Landesfürsten gewählter Syndikus. Landesherrliche Kommissare sind nicht nur zur Theilnahme an allen Berathungen und Beschlußfassungen des Landtags berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Anfragen Aufschlüsse zu ertheilen oder deren Versagung zu begründen. Zur Bearbeitung der dem Landtage vorliegenden Gegenstände werden regelmäßig Ausschüsse erwählt. Erst durch die landesfürstliche Bestätigung erlangt ein Landtagsbeschluß Gültigkeit und erst durch seine Promulgation Gesetzeskraft für die Staatsbürger. Vertagung, Schließung und Auflösung sind ausschließliche Rechte des Landesfürsten. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtags die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder erfolgen. Mit der Auflösung des Landtags erlischt der Auftrag sämmtlicher Abgeordneten, eine neue Wahl muß binnen 3 Monaten erfolgen. Ein Staatsgerichtshof, aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu Jena und 12 Räthen gebildet, urtheilt über die gegen die Departements-Chefs auf Anordnung des Landesfürsten eingeleiteten Untersuchungen und die von dem Landtag gegen sie erhobenen Klagen. Jeder Staatsdiener wird auf die Verfassung verpflichtet und jede absichtliche Verletzung derselben soll als Verletzung der Amtspflicht angesehen und bestraft werden. Die Rechte des Landtags werden ausgeübt durch 31 Abgeordnete, welche nach dem Wahlgesetz vom 6./4 1852 auf die Dauer der dreijährigen Finanzperiode gewählt werden und zwar 1 aus der Ritterschaft, 4 aus den größern Grundbesitzern, 5 aus den Höchstbesteuerten und 21 aus allgemeinen Wahlen.

Das Großherzogthum besteht aus 3 von einander getrennten Haupttheilen, aus dem Kreis Weimar (dem mittleren Theil), Kreis Neustadt (im Osten) und dem Kreis Eisenach (im Westen) und umfaßt 66,03 Q.M. (56 % Ackerland, 25 % Wald, 9 % Wiesen, 2 % Gärten, der Rest Unland) mit 286,183 Einwohnern, die in 31 Städten, 596 Markt- und Landorten und in mehr als 70 Höfen hausen und bis auf 10,000 Katholiken und 1000 Juden Protestanten sind. Zu den Bildungsanstalten gehören außer der Universität Jena 2 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 2 Seminare, 1 Forstanstalt, 1 Kunstinstitut, 463 Bürger-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Elementarschulen, 8 Gewerkschulen, 1 Ackerbau- und 1 Baugewerkschule und außerdem Privatschulen. Die Landwirthschaft ist im Ganzen blühend, die Industrie ansehnlich, der Handel meist Transit.

Die oberste Leitung der Verwaltung hat das seit 26./2 1864 in 3 Departements getheilte Staatsministerium. Den 5 Verwaltungsbezirken des Landes stehen Bezirksdirektoren (Landräthe) vor, dem Ministerium des Innern unter-, den Gemeinden obgeordnet. Ihnen zur Seite steht ein von den Gemeinden gewählter Bezirksausschuß mitwirkend und überwachend.

Oberstes Justiztribunal ist das Oberappellationsgericht zu Jena. Das Appellationsgericht zu Eisenach bildet die zweite, bezüglich erste Instanz. Sein Bezirk umfaßt das Großherzogthum, die Fürstenthümer Schwarzburg (Vertrag vom 22./3 1850 und 19./0 1859), Reuß j. L. (Vertrag vom 16./4 1863), Koburg-Gotha und Reuß ä. L. (Vertrag vom 17/7 1868). Unter ihm stehen 5 Kreisgerichte (Weimar, Eisenach, Weida, außerdem Arnstadt und Sondershausen) und 19 Justizämter (inkl. der Stadtgerichte zu Weimar und Eisenach).

Das Finanzbudget von 1872—1874: Jährliche Einnahme 1,959,405 Thlr.; jährliche Ausgabe 1,903,097 Thlr. (darunter 280,000 Thlr. für das Fürstenhaus), 383,260 Thlr. für Bundeszwecke). Die Staatsschuld betrug 1872: 3,628,027 Thlr. (981,600 Thlr. Eisenbahnschulden) und 600,000 Thlr. Papiergeld (unverzinslich), durch Aktivkapitalien gedeckt.

Das Militär betreffend, bilden die großherzogl. Truppen seit dem 1./10 1867 das 5. Thüringische Infanterie-Regiment (Großherzog von Sachsen) Nr. 94, welches der 22. Division des XI. Armee-Korps (Kassel) zugewiesen ist.

B. Das Sachsen-Gothaische Fürstenhaus begreift die 3 Herzogthümer S. Meiningen, S. Koburg-Gotha und S. Altenburg. Der Gründer dieses Hauses war Herzog Ernst der Fromme. Sein 1640 übernommenes Land vermehrte er 1645 durch die Heldburger Portion, 1660 durch die Hennebergischen Aemter Wasungen, Sand- und Frauenbreitungen und 1672 durch $^3/_4$ des Fürstenthums Altenburg. Er starb 1675. Bereits 1680 und 1681 theilten seine 7 Söhne ihr Erbland, wodurch die Speciallinien Gotha, Koburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld entstanden. Drei dieser Linien erloschen sehr bald, nämlich Koburg 1699, Eisenberg 1707 und Römhild 1710. In ihren Besitz theilten sich nach langem Hader infolge kaiserlicher Entscheidung 1735 die übrigen 4 Linien, von denen sich die zu Saalfeld seitdem Koburg-Saalfeld nannte. Indeß auch von diesen 4 Häusern starb das Haus Gotha, das Herzog Friedrich I., der älteste Sohn von Herzog dem Frommen, gegründet hatte, 1825 mit dem katholisch gewordenen Herzog Friedrich IV. aus, wodurch Gotha sammt Altenburg an die 3 übrigen Linien fiel. In der im November 1826 vollzogenen Theilung, die zugleich auch den Länderbesitz der Erben veränderte, bekam S. Meiningen zu seinem um 2 Rittergüter verringerten Stammland die Fürstenthümer Hildburghausen und Saalfeld (jenes ohne Königsberg und Sonnefeld, dieses mit Ausschluß von 11 Orten), ferner die Aemter Themar, Kamburg (mit der Niederpflege Eisenberg) und Oberkranichfeld, $^1/_3$ von Römhild, die Koburgischen Orte am linken Steinachufer und 4 Parzellen und erweiterte seinen Titel; S. Hildburghausen tauschte das Fürstenthum Hildburghausen gegen das Fürstenthum Altenburg (in der heutigen Größe) aus und ebenso seinen Titel; S. Koburg erhielt zum Fürstenthum Koburg (in der jetzigen Größe) das Fürstenthum Gotha (ohne Oberkranichfeld und $^1/_3$ Römhild) und nahm den Titel S. Koburg-Gotha an.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Das Herzogthum S. Meiningen (-Hildburghausen) gründete Herzog Bernhard I., Herzog Ernst des Frommen dritter hinterlassener Sohn, indem er den 11./5 1680 das später sog. Meininger Unterland, 11 Q.M. groß, als Erbtheil überkam. Er starb 1706. Unter seinen 3 Söhnen Ernst Ludwig, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich entstanden Familienzerwürfnisse, Unordnungen im Finanzhaushalt und Streitigkeiten mit den Agnaten wegen Koburg und Römhild. Man gewann zwar 1735 aus der Koburger Erbmasse die Aemter Sonneberg und Neuhaus, indeß trotzdem daß Herzog Anton Ulrich durch den Tod seiner beiden Brüder und beiden Neffen vom Jahr 1746 an alleiniger Regent geworden, daß seine illegitime Gattin Phil. Cäsar mit Tod abgegangen und daß er 1750 in eine ebenbürtige Ehe eingetreten war, hörten die agnatischen Irrungen nicht auf und die finanzielle Noth des Landes wurde nicht besser. Ursachen hiervon waren hauptsächlich seine Processe, sein Residiren im Ausland und der 7jährige Krieg. Bei seinem Tod (1763) hinterließ er als seine Regierungsnachfolger die Prinzen Karl und Georg, beide noch unmündig. Unter der Vormundschaft seiner Wittwe Charlotte Amalie, die ihren ständigen Sitz nach Meiningen verlegte, und darauf unter den Herzogen Karl († 1783) und Georg († 1803) gelang es, die ererbten Irrungen zu beseitigen und das Wohl des Landes zu fördern. Zudem hatte Herzog Georg noch vor seinem Tod und zwar den 12./3 1802 in seinem Fürstenhause die Primogenitur eingeführt, die von dem Grundgesetz 1829 sanktionirt wurde. Sein einziger Sohn, Herzog Bernhard, übernahm, nachdem seine Mutter Louise Eleonore die Vormundschaft geführt hatte, 1821 die Regierung. Es erfolgte nun 1824 eine konstitutionelle Verfassung, den 23./8 1829 ein neues Grundgesetz, seitdem die Grundlage für alle weiteren landschaftlichen Entwicklungen und Verfassungskämpfe, Vereinbarung über die Domäne durch Gesetz vom 7./4 1831 zu Gunsten des Landes, 1843/44 Annahme des K. sächs. Strafgesetzbuchs, 1846 Aufhebung der Steuerfreiheit und der Sondergerichte; Erklärung der Domäne für fürstliches Eigenthum, den 27./5 1849 für Staatsgut, den 3./6 1854 für Fürstengut, 1861/1862 Vertheidigungsschriften für jene und für diese Seite, darauf von beiden Seiten die endgültige Entscheidung dem obersten Gerichtshof zu Dresden überlassen. Bei der österr.-preuß. Differenz im J. 1866 stimmt S. Meiningen mit Oesterreich, daher den 25. Juni Erklärung des Kriegszustandes von Seiten Preußens und Besetzung der Grafschaft Kamburg und den 19. September auch der Stadt Meiningen. Den 20. September erfolgt die Abdankung des Herzogs zu Gunsten des Erbprinzen Georg, der als Herzog den 8./10 mit Preußen Frieden schließt und dem norddeutschen Bunde beitritt. Durch Gesetz vom 1./12 1868 erhielt das Land seine Eintheilung in Kreise. 1871 erledigten Regierung und Landtag die Domänenfrage durch Vergleich. Den 24./4 1873 erfolgte ein neues, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffendes Gesetz.

Das Grundgesetz vom 23./8 1829 ist bis auf diejenigen Abänderungen gültig, welche der Vergleich in Betreff des Domänenvermögens (1871) und das Gesetz vom 24./4 1873 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten gebracht hat. Es besteht der Landtag aus 24 Abgeordneten, von denen 4 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern, 4 von den mit den höchsten Personalsteuern Belegten und 16 von den übrigen Angehörigen des Herzogthums auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Prinzen des herzoglichen Hauses und öffentlich Angestellte (Staats- und Hofdiener, Geistliche und Lehrer) bedürfen zur Annahme einer Abgeordnetenwahl der landesherrlichen Erlaubniß. Bei pensionirten Staats-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dienern, bei Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten ist eine solche Erlaubniß nicht erforderlich. Der Präsident des Landtags wird von den Ständen gewählt, ebenso die beiden ihm beigeordneten Vorsteher, mit denen er die Geschäfte des Landtags leitet. Auch bilden diese drei mit noch drei Abgeordneten den Ausschuß zur jährlichen Abnahme der Rechnungen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Rechte des Landesherrn dem Landtag gegenüber, ebenso die Rechte und Pflichten der Landstände sind im Allgemeinen denen der Weimarischen Verfassung gleich.

Das Land, mit seinem Hauptkörper am Thüringer Wald gelegen, umfaßt 44,97 Q.M. (44 1/5 % Ackerboden, 39 1/2 % Wald, 12 4/5 % Wiesen, 2 1/3 % Gärten) und (1871) 187,884 Einwohner (inkl. 1079 Militärs) bis auf circa 1700 Juden und 1200 Katholiken sämmtlich Protestanten. Es bestehen für Bildung außer der gemeinschaftlichen Universität Jena 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 1 Progymnasium, 1 Seminar, zahlreiche Bürger- und Volksschulen; für den Verkehr 2 Eisenbahnen, 3 Telegraphenleitungen, 1 Landeskreditanstalt und außerdem die Mitteldeutsche Kredit- und Hypothekenbank. Viehzucht, Industrie und Handel bedeutend, weniger ergiebig der Ackerbau.

Die höchste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium (Organisation vom 14./9 1848 und 21./2 1870) in 3 Abtheilungen. Für die niedere Verwaltung bestehen (seit 1./12 1868) vier Kreise (Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld), denen Landräthe vorgesetzt sind, und die Gemeindebehörden.

In der Rechtspflege hat das Land in dem Oberappellationsgericht zu Jena als dem obersten Gerichtshof, im Appellationsgericht zu Hildburghausen mit Einschluß des Geschwornengerichts und der Staatsanwaltschaft, in 5 Kreisgerichten und 10 Landgerichten und Kreisgerichtsdeputationen seinen Instanzenzug. Zur Befähigung im Fache der Justiz sind durch Gesetz vom 21./12 1869 nicht drei, sondern zwei Prüfungen und zwar beide bei dem Appellationsgericht des Landes erforderlich. Wie die Friedensgerichte (seit 1835), so bewährt sich auch das Institut der freien Gerichtstage.

Der Budgetentwurf für 1872—74:

Domänenkasse	962,400 fl.	Einnahme,	725,576 fl.	Ausgabe
Landeskasse	1,199,412 „	„ ,	1,199,412 „	„
Summa	2,161,812 fl.	Einnahme,	1,924,988 fl.	Ausgabe.

Die Staatsschuld betrug 1871 (31. December) 5,629,567 fl.

Die Meininger Truppen bilden mit denen des Herzogthums Koburg-Gotha das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 und gehören mit diesem der 22. Division und dem XI. Armeekorps (Kassel) an.

2. Das Herzogthum S. Koburg-Gotha begreift die beiden Fürstenthümer Koburg und Gotha, jenes im Süden, dieses im Norden des Thüringer Waldes gelegen. Unter den Söhnen des Herzogs Ernst des Frommen, der das Haus Gotha gegründet und beide Gebiete als Glieder seines Herzogthums besessen hat, entstand in der Theilung von 1680 durch Herzog Friedrich I. die Speciallinie Gotha (s. o.), welche 1825 erlosch, und durch Herzog Albrecht die ältere, nur 19 Jahre dauernde Speciallinie Koburg. Nach des letztern 1699 kinderlos erfolgtem Tod erhob sich ein agnatischer Erbfolgestreit, der 1720 entschieden wurde, aber erst 1735 zum Vollzug kam. Die Haupterbin wurde die Speciallinie Saalfeld, welche Herzog Johann Ernst, der jüngste (7te) Sohn von Ernst dem Frommen gegründet hat. Derselbe ist der Stifter der gegenwärtigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Linie Koburg-Gotha. Von seinen zwei gemeinschaftlich regierenden Söhnen Christian Ernst und Franz Josias, die sich wegen der Koburger Erbschaft Herzoge zu Koburg-Saalfeld nannten, führte der letztere 1736 in seinem Hause die Primogenitur ein und machte Koburg zu seiner Residenz. Sein Sohn und Regierungsnachfolger Ernst Friedrich (1764—1800) brachte das Ländchen in Ueberschuldung, daher ging die Finanzverwaltung von 1777—1802 an eine kaiserliche Liquidationskommission über. Unter Herzog Franz († 1806) erfolgt Ordnung der Finanzen, aber der schweren Abgaben wegen ein Aufstand, den Kursachsen unterdrückt. 1807 wird das Land von den Franzosen besetzt und erst im Tilsiter Frieden dem Herzog Ernst I. restituirt, der 1816 die Herrschaft Baumholder als Fürstenthum Lichtenberg (1834 an Preußen verkauft) erhält, im August 1821 eine Repräsentativverfassung gibt und 1824 Saalfeld nebst Themar und einigen Orten an der Steinach abtritt, dagegen Gotha (ohne Oberkranichfeld) erbt und nun den Titel Herzog von S. Koburg-Gotha annimmt. Vor seinem Tod (1844) bekam er wegen der Domäne mit den Ständen Streit, dessen Ausgleichung seinem Sohn Ernst II, dem gegenwärtigen Landesfürsten, 1846 gelang. Das Jahr 1848 brachte Koburg, noch mehr aber Gotha, wo die altständische Form noch ungebrochen war, in stürmische Bewegung. Die im März 1849 gegebene demokratische Verfassung wurde indeß durch das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, das im Allgemeinen noch gültig ist, beseitigt. Die vom Herzog seit 1848 angestrebte Vereinigung beider Herzogthümer scheiterte bis jetzt an dem Widerstand beider Landestheile. In der Krisis des Jahres 1866 erklärt sich S. Koburg-Gotha gegen den Bundesbeschluß vom 14. Juni, stellt den 20. Juni sein Kontingent Preußen zur Verfügung und tritt dem preußischen norddeutschen Bunde bei. Den 25./11 1867 erneuerte, aber vergebliche Vorlage der Regierung, betreffend die Vereinigung beider Landestheile. An dem Kriege 1870/71 nimmt der Herzog rühmlichen Antheil.

Das gesammte Land hat 35,77 Q.M. und (1871) 174,339 Einwohner (98,1 % Protestanten, 1,3 % Katholiken, 0,6 % Juden), davon kommen auf Koburg 10,24 Q.M. und 51,709 Einwohner und auf Gotha 25,53 Q.M. und 122,630 Einw. Oekonomie, Waldkultur, Industrie und Handel beträchtlich, Bergbau gering. 2 Versicherungsbanken und 1 Kreditbank zu Gotha, 1 Kreditanstalt zu Koburg; Eisenbahnen dort und hier. Die Bildung pflegen außer der gemeinsamen Universität Jena 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 2 Seminarien, 33 Bürger- und über 300 Dorfschulen, außerdem die Erziehungsanstalt in Schnepfenthal.

Nach dem Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 besteht für jedes der beiden Herzogthümer ein besonderer, für beide zusammen ein gemeinschaftlicher Landtag. Letzterer übt für die verfassungsmäßig gemeinsamen Verhältnisse und Einrichtungen beider Länder die den Landesvertretungen zuständigen Rechte aus. Der besondere für Koburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, der gemeinsame aus 7 Mitgliedern des Koburger und aus 14 des Gothaischen Landtags, die von diesen nach absoluter Stimmenmehrheit abgeordnet werden. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf 4 Jahre. Seinen Vorstand wählt der Landtag selbst. Für jeden Landtag besteht ein Ausschuß, der in der Zeit des nicht versammelten Landtags thätig ist und von dem Präsidenten, dem Schriftführer und noch von 3 vom Landtag gewählten Mitgliedern gebildet wird. Die Rechte des Herzogs und die Rechte und Pflichten des Landtags sind im Ganzen denen der übrigen sächsischen Herzogthümer gleich.

Die oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das nach dem Gesetz vom 17./12 1857 in 2 Abtheilungen, die eine für Koburg und die andere für Gotha, zerfällt und mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen muß. An der Spitze desselben steht mit dem Recht der Oberaufsicht über das Ganze der Staatsminister, der zugleich Vorstand der einen Abtheilung ist. Die herzoglichen Angelegenheiten können der einen oder anderen Abtheilung zugewiesen werden, dagegen gehören die gemeinsamen Landesangelegenheiten derjenigen, welcher der Staatsminister vorsteht. Der Geschäftskreis der besonderen Landesministerien befaßt nur die Verwaltung der Finanzen, des Innern, der Kirche und Schule. Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen die 4 Landrathsämter (Koburg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen), die Magistrate der 7 größeren Städte und der Verwaltungsbezirk zu Königsberg und unter den Landrathsämtern die übrigen Gemeindebehörden.

Nach dem Organisationsgesetz für die Gerichtsbehörden vom 21./9 1857, das zugleich den civilen Sondergerichtsstand aufhob und das Schwurgericht einführte, und nach dem Vertrag vom 17./7 1868 (s. Weimar) bildet das Oberappellationsgericht zu Jena den obersten Gerichtshof, dann folgt in Abstufung das Appellationsgericht zu Eisenach mit dem Schwurgericht und der Staatsanwaltschaft, zwei Kreisgerichte (Koburg und Gotha) und 16 Justizämter resp. Stadtgerichte. Eine Strafproceßordnung wurde den 4./11 1857 und 12./6 1858 publicirt. Seitdem mehrere Nachträge.

Für die Finanzperiode von 1869—1873:

	Koburg	Gotha
1) Domänen-Kassen-Etat:		
Jahreseinnahme	190,500 fl.	556,628 Thlr.
Jahresausgabe	120,500 „	384,164 „
Ueberschuß	70,000 fl.	172,464 Thlr.
2) Staats-Kasse-Etat:		
Jahreseinnahme	452,300 fl.	591,300 Thlr.
Jahresausgabe	442,200 „	591,300 „

Die eigentliche Staatsschuld (1871) in Koburg: 1,697,179 fl.; in Gotha: 432,931 Thlr.

Das Militär von Koburg-Gotha bildet gemeinsam mit dem von Meiningen das 6. Thüringische Infanterieregiment Nr. 95, der 22. Division und dem XI. Armeekorps (Kassel) zugehörig.

3. Das Herzogthum S. Altenburg, vormals ein Hauptstück des Osterlandes und seit früher Zeit ein kaiserlicher Besitz, kam 1243 als Pfand an den Markgrafen von Meissen und nachdem es 1290 wieder eingelöst war, 1307 für immer an das Haus Wettin, 1485 an die Ernestinische, 1547 an die Albertinische und 1554 dauernd an die Ernestinische Linie. Von 1603 stand es unter eigenen Herzogen, nach deren Aussterben (1672) ging der Haupttheil (3/4) des Landes auf Gotha über. 1680 zerfiel dasselbe in 3 Theile, von denen einer bei Gotha blieb, die beiden andern aber 2 selbständige Fürstenthümer, Eisenberg und Saalfeld, bildeten. 1707 wurde der Eisenberger Theil wieder mit dem Gothaischen vereinigt und beide Theile machten unter Gotha das Herzogthum Altenburg aus. Bei der Erbtheilung im Jahr 1826 erhob man dasselbe wieder zum selbständigen Herzogthum durch den Herzog von Hildburghausen. Der Gründer dieses Hauses war Ernst, der 6. Sohn von Ernst dem Frommen. Seine drei nächsten Nachfolger (Ernst Friedrich I. † 1724, Ernst Friedrich II. † 1745 und Ernst Friedrich Karl † 1780) belasteten ihr Land mit Schulden, daher kam 1769 eine kaiserliche Debitkommission nach Hildburghausen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die 35 Jahre dauerte. 1780 folgte als Regent Herzog Friedrich, bis 1787 unter Vormundschaft seines Urgroßoheims, des Prinzen Joseph. Seine Regierung wurde mehr und mehr zum Segen des Landes. Durch zeitgemäße Gesetze, namentlich durch die liberale Verfassung vom 19./3 1818 wurde der Staatskredit wieder hergestellt. Bei der Theilung der Gothaischen Erbmasse 1826 trat er Hildburghausen ab und übernahm dafür das Fürstenthum Altenburg, doch ohne Hamburg und 11 Eisenbergische Orte. Er traf in Altenburg veraltete Zustände. Verzögerte Reformen führten im September 1830 zum Aufstand. Darauf erhielt das Land den 29./4 1831 ein mit den Ständen vereinbartes, umfassendes Grundgesetz, das mit einigen Abänderungen noch gültig ist. Zwei Beilagen, gleichfalls vom 29./4 1831, betreffen die Wahlordnung und die Finanzverwaltung. Auch erfolgten mehrfache zeitgemäße, meist mit der K. Sächs. Gesetzgebung harmonirende Reformen (Strafgesetz, Frohnablösung, Grundsteuer.) Auf Herzog Friedrich folgte 1834 Herzog Joseph, dessen Hof die Mißstimmung im Land nährte. Seit März 1848 herrscht Radikalismus, im Oktober besetzen Reichstruppen das Land und im November trat Herzog Joseph an seinen Bruder Georg die Regierung ab, der 1853 starb. Ihm folgte sein Sohn Herzog Ernst, der noch regierende Fürst. Unter ihm Beseitigung der Gesetze von 1848/49 und Wiederherstellung des Grundgesetzes von 1831 anfänglich mit geringen, später mit wesentlichen Abänderungen. Den 18./3 1854 Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen zu Gunsten des Fürstenhauses. Im März 1866 Organisation der Staatsverwaltung. Den Bundesbeschluß v. 14./6 1866 ablehnend, tritt S. Altenburg dem Norddeutschen Bund bei. Den 14./3 1868 und 4./1 1869 Einkörperung der Landesregierung, des Finanzkollegiums und Konsistoriums in das Ministerium. Den 27./10 1864 Zusatz zu der landschaftlichen Geschäftsordnung v. 21./12 1854. Den 26./4 1869 das Ministerium erhält 3 statt der bisherigen 4 Abtheilungen. Den 31./5 1870 Wiedereinführung des Gesetzes vom 3./8 1850, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend.

Das Land besteht aus 2 von einander durch die Reußische Herrschaft Gera getrennten, fast gleich großen Stücken, dem Ostkreis (Altenburger Kr.) an der Pleiße und dem Westkreis (Eisenberger Kr.) im Saalgebiet. Das Ganze umfaßt auf 24 Q.M. (1871) 142,122 Einwohner (Lutheraner und nur circa 240 Katholiken und 1 Jude), wovon auf den Ostkreis 11,5 Q.M. mit 94,502 Einwohner (meist wendischer Abkunft) und auf den Westkreis 12,5 Q.M. mit 47,620 Einwohner kommen. Jeder Kreis steht unter einem Kreishauptmann (Landrath.) Für die Bildung wirken außer der gemeinsamen Universität Jena 1 Gymnasium, 1 Lyceum, 1 Seminar und 192 Stadt- und Landschulen, außerdem mehrfache Anstalten und Vereine. Die Oekonomie blühend, etwas Bergbau und im Ganzen die Industrie gering.

Das Grundgesetz von 1831, hauptsächlich nur bezüglich des Domänenvermögens, der landschaftlichen Wahl und Geschäftsordnung, der Sondergerichte und des Lehnsverbandes abgeändert, ist im Allgemeinen noch gültig. Die Landstände bilden Eine Kammer und üben ihre Wirksamkeit in der öffentlichen vollen Versammlung des Landtags oder durch die Landtagsdeputation (Ausschuß) aus. Sie bestehen nach dem (1870) wieder eingeführten Wahlgesetz von 1854 aus 30 gewählten Abgeordneten und zwar je 9 von den Städten, 12 vom platten Land und 9 von den Höchstbesteuerten. Es werden dieselben, ebenso ihre Stellvertreter auf 3 Jahre gewählt. Den Präsidenten ernennt der Herzog aus 3 vom Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tag vorgeschlagenen Kandidaten, den Vicepräsidenten aber der Landtag, ebenso die Kommissionen für die verschiedenen Geschäfte. Die allgemeinen Grundsätze, sowie die Rechte des Fürsten und die Rechte und Pflichten der Landstände entsprechen denen der andern Sächs. Fürstenthümer.

Das Staatsministerium besteht als oberste Verwaltungsbehörde aus 3 Abtheilungen (Mitgliedern). Die niedere Verwaltung besorgen 2 Kreishauptmänner und die Polizei- und Verwaltungsbehörden für die Städte und für das platte Land. Außer den wissenschaftlichen Anstalten bestehen für Kirche und Schule 8 Ephoralämter.

Die Justiz wird vom Oberappellationsgericht zu Jena in höchster, dann vom Appellationsgericht und Gerichtshof zu Altenburg in zweiter resp. erster Instanz und in weiterer Abstufung von 2 Kriminalgerichten und 2 Staatsanwaltschaften und von 11 Gerichtsämtern (incl. 1 Stadtgericht und 1 Gericht) ausgeübt.

Der Vermögensstand war Ende 1871:

	Domänenfiskus.	Staatsfiskus.	Summa (Thlr.)
Activa	987,615	624,265	1,611,880
Passiva	53,060	704,630	757,691
Vergleich	+ 934,555	— 80,366	+ 854,189

Der Etat für die Jahre 1872—74: an Einnahme (incl. des Abwurfs aus der Domäne) 874,192 Thlr. und an Ausgabe (incl. der Civilliste) 874,192 Thlr.

Die Altenburgischen Truppen bilden mit denen von Schwarzburg-Rudolstadt und den beiden Reuß das 7. Thüringische Inf.-Reg. Nr. 96, das der 8. Division des IV. deutschen Armee-Corps (Magdeburg) zugehört.

Die Schwarzburger Fürstenthümer.

Das Schwarzburger Fürstenhaus erscheint bereits im 11. Jahrhundert als Grafenhaus in Thüringen, spaltet sich darauf öfters, dies bis 1599, wo die beiden noch bestehenden Linien Sondershausen und Rudolstadt, jene vom Grafen Günther, diese vom Grafen Albert gegründet, übrig blieben, beide seit 1754 reichsfürstlich, jetzt Bundesfürsten des neuen deutschen Reichs. Trotz ihrer Trennung haben sie ein gegenseitiges Erbrecht, gleiche Landesfarben (Blau und Silber), gleiches Wappen (im gespaltenen Schild ein Mittelschild mit dem schwarzen bekrönten Reichsadler und im Fußschild Garke und Gabel), seit 1713 gleiche Primogenitur und seit Kurzem übereinstimmende Rechtspflege, indem beide durch die Staatsverträge v. 13./12 1849 und 23./3 1850 das Oberappellationsgericht zu Jena und das Appellationsgericht zu Eisenach und das mit demselben verbundene Geschwornengericht als oberste Justizbehörden und ebenso in ihren Landen Kreisgerichte und Einzelrichter als untere Justizbehörden in allen Beziehungen der Rechtspflege, wie diese für das Großherzogthum Weimar besteht, angenommen haben. Auch haben sie Theil an der Besetzung der obersten Gerichtsstellen in Jena und Eisenach. Außerdem ist das 1853 für Schw. Rudolstadt gestiftete Ehrenkreuz seit dem 28./3 1857 beiden Linien gemeinsam.

Ihr gesammtes Land, das sie getheilt, besteht aus zwei 6 Meilen auseinander liegenden Hauptmassen, aus der sog. Oberherrschaft am Thüringer Wald im Saalgebiet und aus der Unterherrschaft an der Hainleite und am Kyffhäuser längs der Helbe und Wipper; dort Forst- und Wiesenkultur, hier blühender Ackerbau. Dort und hier Bergbau (Eisen, Braunkohlen), etwas Hausindustrie und Handel. Das Ganze umfaßt 33,21 Q.M. mit (1871) 142,714 Einw.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1) Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Der Gründer des Hauses war Graf Albert. Sein Urenkel Ludwig Friedrich († 1718) erlangte 1710 die Fürstenwürde, doch nahm, da Kursachsen wegen seiner Lehnsoberherrlichkeit Widerspruch erhoben hatte, erst sein Enkel Johann Friedrich († 1767) im Jahr 1754 seinen Sitz im Fürstenkollegium ein. Von Joh. Friedrich ging die Regierung auf seinen Oheim Ludwig Günther und auf dessen Nachkommen über. Unter seinem Urenkel Friedrich Günther erhielt das Land den 2./1 1816 eine ständische, im Sturmjahr 1848 eine die fürstliche Gewalt sehr beschränkende Verfassung, darauf den 21./3 1854 ein neues, die Verfassung von 1848 beseitigendes Grundgesetz, das im Allgemeinen noch gültig ist. Den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 lehnte Schw. Rudolstadt ab und trat gleich darauf dem norddeutschen Bunde bei. Auf Friedrich Günther († 1867) folgte sein Bruder Albert und 1869 dessen Sohn Georg, der jetzt regierende Fürst, unter welchem den 16./11 1870 das Grundgesetz von 1854 bezüglich des Landtags abgeändert und ein neues Wahlgesetz und den 9./1 1872 eine neue Geschäftsordnung für den Landtag gegeben wurde.

Der Flächeninhalt des Landes beträgt 17,58 Q.M., davon mehr als $^3/_4$ der Oberherrschaft gehören. Die Bevölkerung (1871) begreift 75,523 Einw., bis auf einige Hundert Katholiken und Juden sämmtlich Protestanten. Ihre Bildungsanstalten sind 1 Gymnasium, 1 Lyceum, 1 Realschule, 2 Seminare und über 150 Volksschulen.

Das Grundgesetz von 1854 zeichnet sich durch seine Kürze aus. Die Domäne ist Fideikommiß des fürstlichen Hauses, doch erfordern Veräußerungen die Zustimmung des Landtags. Die Einkünfte derselben dienen zur Deckung der Civilliste, die Ueberschüsse gehören der Landeskasse. Der Landtag besteht nach den Gesetzen von 1870 und 1872 aus 16 Abgeordneten, 4 von den Höchstbesteuerten und 12 aus allgemeinen Wahlen. Sie werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlen sind direkt mit geheimer Abstimmung. Beamte bedürfen keines Urlaubs. Den Landtagspräsidenten, dessen Stellvertreter und seine 3 Ausschüsse wählt der Landtag aus seiner Mitte. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Rechte des Fürsten, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten stimmen im Ganzen mit denen der Verfassungen in den Ernestinischen Landen überein.

Die Rechtsfrage wird nach der Organisation von 1849 und 1850 durch 2 Einzelgerichte, 2 Kreisgerichte (Rudolstadt für die Ober- und Sondershausen für die Unterherrschaft), das Appellationsgericht zu Eisenach und das damit verbundene Schwurgericht und endlich durch das Oberappellationsgericht zu Jena geübt.

Die oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, das die frühern Landeskollegien in sich vereinigt und aus 2 Abtheilungen (für Fürstenhausangelegenheiten, für Inneres und Aeußeres die eine, für Finanzen und für Kirche und Schule die andere) besteht. Untergeordnet sind 3 Landrathsämter (Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen), die städtischen und Landgemeinden-Behörden.

Der Staatshaushaltetat für 1872: Einnahmen 786,486 fl. und Ausgaben 816,328 fl. (darunter 145,357 Civilliste.) Die Staatsschuld betrug 1870: 920,000 fl. und noch 350,000 fl. Papiergeld.

Die Landestruppen gehören zum 7. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 96 und dieses zur 8. Division des IV. deutschen Armee-Corps. S. Sachs. Altenburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2) Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gründete Johann Günther I. († 1586). Nach ihm erfolgte eine Theilung in die Linien Arnstadt, Ebeleben und Sondershausen. Die erste erlosch 1663, die zweite 1681, daher Alleinerbin die dritte unter Anton Günther, indessen die beiden Söhne desselben theilten 1688 von Neuem das Land in die Linien Sondershausen und Arnstadt. Sie wurden 1697 in den Reichsfürstenstand erhoben, kamen aber dadurch mit Kursachsen und mit S. Weimar in Lehnsstreit, der später mit Geld ausgeglichen wurde. Durch das Erlöschen der Linie Arnstadt 1716 wurde das Land wieder ein Ganzes und blieb es seitdem wegen der 1713 eingeführten Primogenitur. Unter Günther Friedrich Karl (1794—1835) drängte die politische Bewegung des Jahres 1830 zu einer Verfassung, die zwar berathen wurde, aber todt blieb. Er resignirte 1835, und nun folgte sein gleichnamiger Sohn, der jetzige Regent, der die Verwaltung und Rechtspflege reformirte und 1841 ein Verfassungsgesetz erließ. Die Demokratie des Jahres 1848 schuf (1849) ein neues Grundgesetz, das man bald wieder abschwächte. Erst den 8./7 1857 vereinbarte man das noch gültige Grundgesetz und zugleich eine Bezirks-, Städte- und Gemeindeordnung. Die Landesregierung wies den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 zurück und trat den 25. Juni dem norddeutschen Bunde bei.

Das Land umfaßt 15,63 Q.M. ($^3/_5$ der Unter-, $^2/_5$ der Oberherrschaft) mit (1871) 67,191 Einw. lutherischer Konfession, ausgenommen circa 500 Juden und Katholiken. Ackerbau, Viehzucht und Waldkultur vorzüglich, Industrie und Handel gering. Die Bildung pflegen 2 Gymnasien, 1 Lyceum, 2 Realschulen, 1 Seminar, 1 höhere Töchterschule und über 90 Stadt- und Landschulen.

Die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden sind nach ihrer Abstufung das Staatsministerium mit 3 Vorständen und die Landesvertretung, dann der Kirchenrath, die Landräthe, die Bezirksausschüsse, die Stadt- und Landgemeinden-Behörden.

Nach dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 (später im Einzelnen modificirt) besteht der Landtag aus 5 vom Fürsten ernannten, 5 von den Höchstbesteuerten erwählten und 5 aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Der Präsident und 2 Mitglieder des Landtags, von diesem gewählt, bilden den Landtagsausschuß. Im Ganzen gleichen die Bestimmungen des Grundgesetzes bezüglich des Landtags denen der Herzogl. Sächsischen Länder.

Für die Rechtspflege bestehen 6 inländische Justizämter (Einzelgerichte), 2 gemeinschaftlich mit S. Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt gebildete Kreisgerichte (Sondershausen und Arnstadt), das Appellationsgericht zu Eisenach nebst Schwurgericht und als höchste Instanz das Oberappellationsgericht zu Jena.

Der Staatshaushaltsetat ist für 1872—75 angesetzt zu 638,732 Thlr. Jahres-Einnahme und 634,334 Thlr. (incl. 154,605 Thlr. Civilliste) Jahres-Ausgabe. Die Staatsschuld betrug (1./1 1872) 1,412,996 Thlr. incl. 150,000 Thlr. Papiergeld.

Die Truppen des Landes gehören zum 3. Thür. Inf.-Regiment Nr. 71 der 8. Division, 15. Brigade, 4. Armeekorps.

Die Reußischen Fürstenthümer.

Das Fürstenhaus Reuß, dem das Land die Namen Voigtland und Reußenland verdankt, hat in Heinrich (Voigt) von Weida, der 1143 im Gefolge Kaiser Konrads III. vorkommt und der nach den Chronisten ein Sohn Heinrichs des Frommen von Weida sein soll, seinen urkundlich sichern Stammvater. Von ihm bis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1564 ist für seine dynastischen Nachkommen, anfänglich Reichsvoigte, darauf reichsedle Herrn genannt, die Periode des größten Landerwerbs und größten Landverlustes, zugleich aber auch die Periode der Hauptgliederung in die 3 Linien der Voigte (Herrn) von Weida, Gera und Plauen. Von diesen erhielt sich allein die Linie Plauen, welche 1564 drei neue Speciallinien und zwar die ältere, mittlere und jüngere gründete. Die mittlere erlosch bereits 1616, dagegen blieben die beiden andern, im Lauf der Zeit mehrfach getheilt, in ihren Hauptzweigen bis heute lebenskräftig. Sie wurden 1671 in den Grafenstand, 1778 (die ältere) und 1790 resp. 1806 (die jüngere Linie) in den Reichsfürstenstand erhoben. 1690 machten sie die Primogenitur zum Hausgesetz. 1807 traten sie dem Rheinbund, 1815 dem deutschen Bunde bei. Durch Familienverträge sind beide Linien mit einander erbrechtlich verbunden. Seit der ältesten Zeit führen alle Glieder des Hauses Reuß den Namen Heinrich, wobei die ältere Linie bis 100 zählt, die jüngere mit jedem Jahrhundert von 1 anfängt. Ihr Wappen ist ein quadrirter Schild mit Löwe und Kranich; ihr Titel: Souveräner Fürst Reuß ältere oder jüngere Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein; ihre Landesfarben Schwarz, Roth, Gold.

1) Das Fürstenthum Reuß ältere Linie (Reuß-Plauen), von Heinrich dem ältern gestiftet, wurde bald nach 1564 abwechselnd in 2 bis 5 Duodeztheilchen getheilt. Erst 1768 vereinigte Heinrich XI. die Theilchen wieder zu einem Ganzen. Unter seinem Enkel Heinrich XX. erschütterte die Demokratie im Jahre 1848 die alten drückenden Zustände des Landes, die geplante Verfassung fand aber keine Anerkennung. Nach dem Tod des Fürsten (1859) führte seine Wittwe Karolina die Vormundschaft über ihren Sohn Heinrich XXII. bis 1867. Ihr pietistischer Sinn hemmte jede Reform des Staatswesens, und ihr politisches Verhalten bewirkte 1866 eine Preußische Okkupation des Landes, worauf dessen Eintritt in den norddeutschen Bund durch Vertrag vom 26./9 d. J. und unter Erlegung von 100,000 Thlr. stattfand. Erst unter dem jetzt regierenden Fürsten wurde den 28./3 1867 eine neue Verfassung promulgirt, die der Volksvertretung einigen Einfluß auf Gesetzgebung und Finanzverwaltung zugesteht. Auch erfolgte die Aufhebung der Patrimonialgerichte, des privilegirten Gerichtsstandes und Lehnsverbandes, die Einführung des Anklageprocesses, den 1./10 1868 der Anschluß an das Appellationsgericht zu Eisenach, darauf im September Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs nebst Strafproceßordnung, außerdem Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und Errichtung eines Landrathsamts und den 25./1 1871 Publikation einer Gemeindeordnung und Bildung eines Landesausschusses als Verwaltungsbehörde. Dem 1858 gestifteten Civilehrenkreuz wurde 1867 eine Ehrenmedaille hinzugefügt.

Das Ländchen, auf dem Voigtländischen koupirten Hochland in Stücken an der Elster und der Saale gelegen, begreift 4,99 Q.M. mit (1871) 45,099 Einw., fast nur Lutheraner. Ackerbau nicht ausreichend, Viehzucht ansehnlich, am bedeutendsten Industrie und Handel. Die Bildung pflegen 1 Gymnasium, 1 Seminar und an 80 Stadt- und Landschulen.

Das fürstliche geheime Kabinet besorgt die Angelegenheiten des Fürstenhauses und die fürstliche Kammer die Verwaltung des fürstlichen Domanialvermögens. Als staatliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörden bestehen (nach den Organisationen von 1867, 68 und 71) die Landesregierung nebst dem Konsistorium, die Landesvertretung, das Landrathsamt, der Landesausschuß (Aufsichtsbehörde für das platte Land), die Stadt- und Landgemeindebehörden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nach der Verfassung von 1867 besteht die Landesvertretung aus 12 Abgeordneten, von denen 3 vom Fürsten, 2 von den Rittergutsbesitzern, 3 von den Städten Greiz und Zeulenroda und 4 von den Landgemeinden auf je 6 Jahre gewählt werden. Die Domäne gehört dem Landesherrn.

Die Rechtspflege wird durch das Oberappellationsgericht zu Jena, das Appellationsgericht zu Eisenach, das Kreisgericht zu Zeulenroda und die Einzelgerichte Justizämter zu Greiz I und II, Zeulenroda und Burgk ausgeübt.

Der Finanzetat des Jahres 1872 betrug 150,883 Thlr. an Einnahme und gleichviel an Ausgabe. Die Staatsschuld 1872: 485,000 Thlr. incl. 130,000 Thlr. Papiergeld.

Das Militär gehört zum 7. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 96, zur 16. Infanterie-Brigade und 8. Division in Erfurt und zum IV. Armeekorps in Magdeburg.

2) Reuß jüngere Linie, von 1564 bis 1647 ungetheilt, von da bis 1848 (erst in 4 Theile, dann in Schleiz, Gera und Lobenstein-Ebersdorf) zerstückt, seit 1848 wieder ein Ganzes, wurde von Heinrich dem jüngern († 1672) gegründet. Die 40jährige Regierung seines Sohnes Heinrich Postthumus († 1638) ist der Glanzpunkt in der Geschichte des Landes, dies durch Gebietsvermehrung und durch Förderung des Volkswohls. Das Walten seiner Nachkommen ward wieder kleinherrisch, selbst zum Theil durch pietistische Frömmelei angekränkelt. Erst im Beginn dieses Jahrhunderts geschahen Anläufe zur Verbesserung der Volkszustände, doch blieb im Ganzen der Staatsorganismus mit seiner verrotteten Landesvertretung, daher auch das Jahr 1848 wilde Empörung brachte, wodurch Reichstruppen zur Herstellung der Ordnung einrückten. Im November 1849 erhielt das Land ein allen Volksklassen entsprechendes Grundgesetz. Indeß unter dem Druck der Reaktion kam das den 5./5 1852 publicirte revidirte Staatsgrundgesetz nebst Wahlgesetz zu Stande, zwar 1856 nochmals abgeändert, doch später wieder als gültig anerkannt. Daneben erfolgte die Aufhebung des Lehnsverbandes und der Sondergerichte und 1863 die Einführung von freien Gerichtstagen und Friedensgerichten. 1866 (26./6) schloß sich Reuß jüngere Linie dem norddeutschen Bunde an. Mit dem Regierungsantritt des jetzigen Fürsten Heinrich XIV. lenkte man wieder auf das Grundgesetz von 1852 zurück und führte die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden in zeitentsprechender Weise weiter. Es wurde 1870 (18./11) das norddeutsche Strafgesetzbuch eingeführt, 1871 (17./1) ein neues Landtagswahlgesetz vereinbart und Ende des Jahres (4./12) die Umwandlung der seitherigen 3 Landrathsämter in 2 (Unterland mit Hohenleuben und das übrige Oberland) ausgeführt. Zu dem 1858 gestifteten fürstlichen Ehrenkreuz (Gold und Silber) kam den 24./5 1869 ein neues Ehrenkreuz in 3 Klassen, jenes und dieses mit einer Verdienstmedaille. Außerdem bestehen noch einige Auszeichnungen für Civil- und Militärverdienste.

Das Land, aus 2 getrennten Hauptstücken, dem Unterland an der Elster und dem Oberland an der Saale und Elster, bestehend, enthält an Areal 15,06 QM. mit (1871) 89,032 Einw. fast durchaus luther. Konfession. Ackerbau nur im Unterland ausreichend, Viehzucht und Bergbau ansehnlich, am bedeutendsten Industrie und Handel. Ueber $^1/_4$ des Landes ist Wald. Für die Bildung sorgen 2 Gymnasien, 2 Seminare, 1 Realschule, 1 Kaufmannsschule und über 100 Bürger- und Landschulen.

Die Verwaltung der fürstlichen Hausangelegenheiten besorgt das fürstliche geheime Kabinet und die der fürstlichen Domanial- und Fideikommißgüter die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fürstliche Kammer zu Schleiz und die Forstdirektion daselbst. Die Staats- und Gemeindeverwaltungsbehörden bilden das Ministerium mit 3 Vorständen, die Landesvertretung, die auf Gesetz vom 30./4 1866 und 4./12 1871 beruhenden Bezirksausschüsse (Unterland und Oberland), die beiden Landrathsämter und die Gemeindebehörden.

Die Landesvertretung besteht nach dem Grundgesetz von 1852 und dem Wahlgesetz von 1871 aus 16 Abgeordneten, nämlich dem Besitzer des Paragiums Reuß-Köstritz, 3 der Höchstbesteuerten und 12 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten. Den Landtagsausschuß bilden 3 aus der Mitte des Landtags gewählte Mitglieder. Die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes bezüglich der Landesvertretung gleichen denen der Staatsgrundgesetze in den Sächsischen Herzogthümern.

Zur Ausübung der Justiz bestehen das Oberappellationsgericht zu Jena, das Appellationsgericht zu Eisenach, die Kreisgerichte zu Gera und Schleiz und die Justizämter Gera I und II, Hohenleuben, Schleiz I und II, Lobenstein I und II und Hirschberg. Zum Kompetenzgerichtshof (Verordnung vom 17./3 1860) ernennt der Fürst und der Landtag je 2 Mitglieder.

Der Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1872—74: 243,200 Thlr. jährliche Einnahme und 214,986 Thlr. jährliche Ausgabe. Die Staatsschuld betrug Juni 1871: 679,450 Thlr. incl. 320,000 Thlr. Papiergeld.

Die Garnison Gera besteht aus dem 2. Bataillon des 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 und gehört zur 16. Infanterie-Brigade und 8. Division zu Erfurt und zum IV. Armeekorps (Magdeburg). Brückner.

Tocqueville.

Tocqueville, Alexis von, wurde 1805 geboren, als dritter Sohn des französischen Pairs, Grafen von Tocqueville. Der hohen Aristokratie von Frankreich angehörig, hatte er dennoch ein gründliches Verständniß für die modernen Ideen und war ein scharfer Beobachter des modernen Staatslebens. Der Sturz der alten legitimen Monarchie Karls X. im Jahr 1830 bestimmte ihn, Amerika zu besuchen und die Demokratie dort zu studiren, wo sie den günstigsten Boden und die großartigste Entwicklung erlangt hatte. Zunächst prüfte er die neuen Gefängnißanstalten in Philadelphia und empfahl nun auch Europa die Einführung des Zellensystems mit seiner isolirten Haft. Sein Werk: De la Démocratie en Amérique, das zuerst 1835 erschien, gehört zu den besten staatswissenschaftlichen Werken, welche wir besitzen. T. erkannte den Gegensatz der amerikanischen und der französischen Freiheit sehr gut; er sah, daß jene unter Freiheit die Selbstthätigkeit und die Selbstverwaltung verstehen, während diese die Freiheit durch die Staatsautorität und die Staatsverwaltung bestimmen und regieren lassen und die Gleichheit höher als die Freiheit achten. Seit 1839 war er Mitglied der Deputirten-Kammer, aber fast immer in der Opposition. Die Sturmfluth des Jahres 1848 trieb ihn auf die Höhe. Unter Cavaignac wurde er Minister des Auswärtigen. Indessen er hatte weder die Energie noch den Ehrgeiz eines leitenden Staatsmanns. Als Napoleon III. am 2. December 1851 seinen Staatsstreich machte, zog er sich ins Privatleben zurück. Da schrieb er sein zweites berühmtes Werk: „L'ancien régime et la révolution," in welchem er den innern Zusammenhang zwischen der alten Regierungsweise der Könige und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Revolution aufdeckte und zeigte, wie diese durch jene vorbereitet wurde. Auch diese Schrift ist reich an feinen Beobachtungen der Thatsachen und des Geistes, welcher dieselben durchdringt und bewegt. Wie er in dem ersten Werke die wahre Freiheit zu schildern und vor Irrthümern und Abwegen zu wahren sucht, so warnt er in dem zweiten vor der überspannten Centralisation und den Fehlern einer bureaukratischen Staatsgewalt. Nicht ohne tiefe Besorgniß betrachtete er den Verfall seines Landes und die Gefahren, welche demselben bald von den anarchischen und brutalen Massen, bald von einer willkürlichen und despotischen Cäsarenherrschaft drohen. Er starb im April 1859 in Cannes, wo er Erleichterung seines Leidens gesucht hatte. Seine sämmtlichen Werke sind seither erschienen.

Toleranz, s. Bekenntnißfreiheit. Bluntschli.

Türkei.

Geographische Uebersicht.

Die Balkanhalbinsel, in vertikaler und horizontaler Beziehung die gegliederte Europa's, mit Ausnahme Griechenlands von 48° 18′ bis 39° 24′ n. Br. und von 33° 32′ bis 47° 47′ ö. L. sich erstreckend, grenzt gegen N.W. an Dalmatien und Kroatien, wird von Slavonien durch die Save, vom Banat durch die Donau (zusammen 315 M. Wassergrenze), von Siebenbürgen durch die Transsylvanischen Alpen getrennt, und grenzt gegen N.O. an die Bukowina und Rußland, wo der Pruth in seinem Oberlauf die Grenze bezeichnet, gegen S. an Griechenland. Die Küsten werden vom Schwarzen Meer, Bosporus, dem Marmora-Meer, der Dardanellen, dem Aegäischen, Mittel- und Adriatischen Meer bespült. Drei mit dem Schar-Dagh als Hauptknotenpunkt in Verbindung stehende, in verschiedene Richtungen laufende Bergsysteme gliedern die Halbinsel schachbrettartig. Im N.O. streicht das System der parallelen periapeninischen Gebirgsketten, anfangs von N.W. nach S.O., dann vom Dormitor (43° n. Br.) der Meridian-Richtung folgend gegen S., ebenso wie der Apennin aus Kreide und Nummuliten-Bildung bestehend. Diesem Gebirgssystem gehören die Dinarischen Alpen an: eine Reihe wildzerrissener Parallelketten, steil zur dalmatinischen Küste abfallend und wohl schon seit ihrer aus der Römerzeit datirenden Entwaldung nur mit einer spärlichen Humusdecke bekleidet. Die Alpenketten enden im S. mit der wilden, schwerzugänglichen Gebirgsinsel von Montenegro von 3000′ mittlerer Höhe, im Gebirgsstock des Dormitor aber bis 7600′ aufsteigend. Die Dinarischen Alpen, über deren Kamm sich in seiner Längenausdehnung die Grenze zwischen Dalmatien und Bosnien und der Herzogowina hinzieht, sinken an ihrer Ostseite zu einer Hochebene herab, die in derselben Richtung von N.W. nach S.O. von einem System niedriger paralleler Bergrücken durchstrichen wird —, die nach N. zu Save abfallen, in ihren Längsthälern die oberen Flußläufe der Unna, der Verbar, der Bosna und Drina bergend. So ist der ganze Nordwesten ein mit den verschiedensten Höhenzügen bedecktes Gebirgsland (Bosnien und Serbien). Seine Ströme weisen es gegen N. nach der Donau; es vermittelt die Türkei nach Ungarn und Deutschland hinüber. — Mit dem Dormitor beginnt die mächtige Kette, welche Montenegro und das Moratschathal im O. umzieht (im Kom, 8500′, Wisitor, Prokletia und Bor ihre höchste Höhe erreichend). Hier liegt parallel mit jener Hochkette der Schar-Dagh, bis auf 8000′ ansteigend, von dessen S.-Ende in Meridianrichtung bis 40° n. Br. mehrere Ketten streichen, deren Hauptstamm der Grammos ist. An ihn schließt sich in südlicher Richtung vom Zygos-Gebirge, dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Knotenpunkte mehrerer divergirender Bergketten, welche westlich die fruchtbare Ebene von Janina in S. Albanien, östlich die gesegnete Tiefebene von Thessalien einschließen, der Pindos, dessen nackte Gneißgipfel während 9 Monate mit Schnee bedeckt sind, während seine Abhänge die reichsten Buchen- und Obstwaldungen bekleiden. Ein östlicherer an den Schar-Dagh sich anschließender und mit der Grammoskette parallel in Meridian-Richtung streichender Gebirgszug beginnt mit dem Prilip und setzt sich am Westgestade des Golfs von Saloniki fort, wo der schneebedeckte Olympos (9334′) und der durch die Salamvria (Thal von Tempe) von ihm getrennte Ossa aufragen. — Durch ein von Höhenzügen unterbrochenes Plateau im Zusammenhange mit dem Schar-Dagh stehend zieht sich, in seiner Hauptrichtung von W. nach O. streichend, der 40 M. lange Balkan (Hämus), im O. im Kap Emini zum Schwarzen Meer steil abfallend. Seine allmählig nach N. sich senkenden Abfälle bilden die von zahlreichen Gebirgsbächen durchzogene steppenartige Plateaulandschaft von Bulgarien, welche sich bis zur Donau herabsenkt und ihren östlichen Abschluß in der größtentheils sumpfigen Hochebene der Dobrudscha (200 Q.M.) findet. Südwärts fällt der Balkan, über den nur wenige Pässe führen, steil ab zur Rumelischen Ebene, welche westlich durch das vom Westende des Balkan bis zum Aegäischen Meer in vorherrschend S.W. Richtung streichende System der Rhodope von Makedonien getrennt ist. — Bieten die genannten, die Halbinsel in der verschiedensten Richtung durchziehenden Gebirgsketten für die eigentlichen Ebenen eine nur verhältnißmäßig geringe Fläche, so bildet der ganze N.O. dagegen ein weites, vom Unterlauf der mächtigen Donau durchzogenes Flachland, welches nordwärts durch die Transsylvanischen Alpen, im S. vom Balkan umrahmt wird. Die Menge der von N. und S. der Donau zueilenden, reißenden Anschwellungen ausgesetzten Gebirgsströme macht das Land schwer passirbar. Der sumpfige Charakter der Donaumündungen, seine für die Schifffahrt durch Häfen nicht günstigen Ufer des schwarzen Meeres thun dem Werth dieses Gebietes bedeutenden Abbruch und wirken, trotz der Fruchtbarkeit des Bodens, lähmend auf seinen Aufschwung. Mit Ausnahme der Donau sind nur wenige Flüsse, und diese auch nur auf kurze Strecken, schiffbar. Fast alle haben den Charakter von Gebirgsgewässern; im Frühjahr reißend und ihre Ufer überfluthend, schwindet in der trocknen Jahreszeit ihr Wasser bis auf einen kleinen Rinnsal.

Was das Klima betrifft, so haben die Donauländer, welche den N.O.-Winden geöffnet sind, strenge und schneereiche Winter (— 12 bis 21° R.); die Sommer hingegen sind sehr warm. Bei den schweren Wintern sind deßhalb die Bewohner der Moldau, Walachei und Bulgariens vorzugsweise auf den Anbau von Cerealien und Viehzucht angewiesen. Völlig geschützt gegen die kalten N.O.-Winde sind die Küstenlandschaften Albaniens; die Sommer sind unerträglich heiß, November und December die Regenmonate; Schnee und Kälte dauern bis Mitte März. Sehr selten fällt Schnee in Thessalien, dem südlichen Makedonien und in der Ebene von Ost-Thraccien. Konstantinopel hat ein sehr veränderliches Klima: im Sommer am Tage meistens Nordwinde, im Winter regenbringende Südwinde. Der Winter ist fast ebenso milde wie in Thessalien; es sinkt jedoch mitunter das Thermometer bis — 4° R., so daß der Bosphorus sich mit einer dünnen Eisschicht bedeckt; Schneetreiben nicht selten.

Das ganze türkische Reich mit Einschluß der Schutzstaaten in Europa und Afrika umfaßt 94,061 Q.M. Davon auf die unmittelbaren Besitzungen in Europa 6723 Q.M., Rumänien 2197, Serbien 791, Aegypten 31,000, Tripoli

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

16,200, Tunis 49,350, die Besitzungen in Asien 34,999 Q.M. Genaue statistische Erhebungen über die Bevölkerung fehlen noch überall. Nach dem Gothaischen genealogischen Taschenbuch von 1874 wird die Bevölkerung der unmittelbaren Besitzungen in Europa auf 9,791,520, die von Rumänien auf 4,500,000, von Serbien (1872) auf 1,325,437, der Besitzungen in Asien auf 13,186,315 Seelen angegeben. Für Aegypten ist die Bevölkerung auf 8,400,000, für das Vilayet Tripoli auf 1,150,000, für Tunis auf 2,000,000 Einwohner angegeben. Ebenso unsicher sind die Angaben über die Stärke der einzelnen Volksstämme. Jeder Hauptstamm sucht aus politischen Absichten seine Zahl größer, die der andern Stämme kleiner hinzustellen, um dadurch sein Anrecht auf Theile oder das Ganze der Halbinsel deutlicher zu machen, so viel steht aber fest, daß die herrschende Race der Türken in fortwährender Abnahme ist und an vielen Punkten vor den gebildeteren handelsthätigen Griechen und Bulgaren zurückweicht. In Tausenden berechnet sollen die türkische Race 4200, die Daco-Romanen und Macedo-Walachen 400, die Griechen 1000, die Albanesen 1400, die Serben 1800, die Bulgarischen Slaven 4000, die Juden 100 Seelen zählen. Dazu eine große Zahl von Zigeunern, welche namentlich in Rumelien und Thracien zu Hause sind, wo sie ihre Winterquartiere aufschlagen und bei besserm Wetter an die Ufer der Donau ziehen. Die Zahl der ansäßigen Zigeuner bildet eine sehr kleine Minorität. In Anatolien sind sie in der Nähe der größeren Städte, in Europa am häufigsten in Adrianopel, Sophia und Konstantinopel anzutreffen. Von Nicht-Bekennern des Islams sollen im türkischen Reich leben: 9 Millionen orthodoxe Griechen (Griechen und Bulgaren), 3 Millionen armenische Gregorianer, 100,000 unirte Armenier, 150,000 Maroniten, 450,000 Juden, von denen 150,000 in Europa.

Geschichte der osmanischen Türken.

Der Turkstamm ist (nach Klaproth) nach den Indogermanen der verbreitetste Völkerstamm der alten Welt. Eine Horde, welche am großen Altai wohnte, erhielt nach der helmgleichen Form des Berges, an dessen Fuß sie hauste, den Namen Tukiü. So die eine Ableitung des Namens. Andere leiten ihn von Tyr (Stier, Herrscher) ab; Andere anders. Wir übergehen die in Dunkelheit gehüllte, durch die Nachrichten der Chinesen nur spärlich aufgeklärte Urgeschichte. 569 wurde durch eine Gesandtschaft Kaiser Justinians der Name Türk zuerst im Occident bekannt. Um das Jahr 1000 war Kleinasien von den seldschuckischen Türken bis auf einzelne Distrikte erobert.

Vor Dschingischan und seinen Mongolen, so wird uns berichtet, flüchtete ein zu den Oghusen gehöriger Stamm aus seinen Sitzen zu Chorassan nach Armenien. Er wollte nach Dschingischans Tod in die Heimath zurückkehren, aber sein Stammoberhaupt Suleiman ertrank beim Uebersetzen des Euphrats und nun zersplitterte sich das Ganze. Der größere Theil zog unter 2 Söhnen Suleimans zurück; der kleinere — wie es heißt nur 400 Familien stark — wandte sich unter Führung Ertoghruls nach Kleinasien, wo der Seldschuckensultan Alaeddin diesem kühnen Sohn Suleimans an der westlichen Grenze von Angora seinen Wohnsitz anwies. Tapfer kämpfte Ertoghrul für Alaeddin und gewann dadurch Lehen in der Landschaft Sultanöni (heutigen Tags noch als Sandschak, 39° 48′ n. B. 47° 49′ ö. L. in der alten Landschaft Phrygia Epiktetos), welche die Wiege der osmanischen Macht wurde. Sein gleich kriegerischer Sohn Osman, von dem das osmanische Herrschergeschlecht seinen Namen erhielt, wußte die Wirren des Seldschuckenreiches, sowie die Schwäche der Befehlshaber der benachbarten griechi-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schen festen Plätze derartig zu benutzen, daß er bald vom einfachen Statthalter des Sultans sich zu einem der mächtigen kleinen Selbstherrscher im nordwestlichen Kleinasien aufschwang. Bis zu den Thoren von Nicaea und Brusa, welcher letzterer Ort sich ihm 1326 ergab, drang er vor, und unter seinem ebenso thatkräftigen Sohn Urchan wurde bis zum Jahre 1340 bereits der ganze Nordwesten Anatoliens bis zur Küste unterworfen; selbst den Hellespontos hatten türkische Heerführer bereits überschritten, welche als Söldner im byzantinischen Heere in den Kämpfen gegen die Serben verwandt worden waren. Bereits im Jahre 1289 hatte Osman durch die Belehnung Seitens des letzten Seldschucken-Sultans mit Roßschweif, Kaftan, Schwert, Pferd, Fahne, sowie mit dem Diplom als siebentem Symbol der Herrschaft den ersten Schritt zur Erwerbung der Souveränetätsrechte gethan. Dieselben wußte sein Sohn Urchan auf Anrathen seines weisen Bruders Alaeddin durch Usurpation des Münzrechtes (Sikke, daher Zecca), durch die Nennung seines Namens im Kanzelgebet, endlich durch die Einführung der für den Orientalen wichtigen Kleiderordnung bis zur völligen Unabhängigkeit zu erweitern. Außerdem wandten aber die Brüder dem Heerwesen die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu, indem neben den aus Lehensmannen und Freiwilligen bestehenden Reitergeschwadern, welche damals, ähnlich wie bei allen Steppenvölkern Asiens, die Hauptstärke der Armee bildeten, eine nach griechischem Muster organisirte Fußtruppe (Piade) geschaffen wurde, welche nur in Kriegszeiten verpflegt wurde, in Friedenszeiten aber von allen Abgaben befreit war. Die Unbotmäßigkeit dieses Truppenkörpers veranlaßte jedoch den schlauen Heeresrichter Kara Chalil-Dschenderi eine neue Truppe, die Janitscharen (Jeni-tscheri) ins Leben zu rufen. Nach dem Wortlaut des Korans, daß die Besiegten sammt Weib und Kind Sklaven des Siegers seien, sollte nämlich von der unterworfenen christlichen Bevölkerung je der 10. Knabe ausgehoben, zum Islam bekehrt und successive je 1000 solcher Christenknaben jährlich in die neue Truppe eingereiht werden. Vier Jahre nach der Errichtung der Piade, 1329, wurde das Janitscharenkorps eingerichtet, jedoch erst 1362 vollkommen organisirt und ihre damalige Organisation bis 1685 aufrecht erhalten, wo durch Mohammed IV. die Rekrutirung des Corps aus Janitscharenkindern angeordnet wurde. Zur Zeit seiner höchsten Blüthe bestand dasselbe aus 196 Ortas (Regimenter) zu 100—500 M., welche von dem Janitscharen Aga (Jenitscheri Agassi) kommandirt wurden; jede Orta stand unter einem Oberst, dem zur Seite eine Anzahl Offiziere, die ihre Namen den bei diesen Truppen eingeführten regelmäßigen Verpflegungsämtern verdankten, gesetzt war. So z. B. trug der Oberst oder Tschorbadschi (d. h. Suppenmacher) bei feierlichen Aufzügen als Symbol der ihm obliegenden Vertheilung der Lebensmittel einen großen Suppenlöffel in der Hand. Der Kessel war das Palladium des Regiments und hatte die Bedeutung der Fahne, zu welcher angeworben, bei der geschworen wurde und deren Verlust als Schimpf galt. Ende des 16. Jahrhunderts begann der Verfall dieser Corps, des Grundpfeilers der türkischen Kriegsmacht, als man die Lücken nicht mehr mit den Adschen Oglans (Janitscharenkinder) auszufüllen begann, sondern das Corps aus geborenen Türken rekrutirte, wodurch dasselbe zwar bis auf die Stärke von 40,000 M. gebracht, demselben aber gleichzeitig seine Eigenthümlichkeit genommen wurde. Denn während den Janitscharen der frühern Zeit das Heirathen verboten war, erzwangen jetzt die Neueingetretenen für sich das Recht der Verheirathung, die Eintragung ihrer Söhne in die Stammrolle der Janitscharen und die Erlaubniß, neben ihren Kriegsdiensten Handel und Gewerbe treiben zu dürfen, da sie nicht im Stande waren, mit dem kärglich be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

messenen Solde ihre Familien zu erhalten. So verwandelte sich diese Truppe seit dem 16. Jahrhundert aus einer im Kriege gefürchteten in eine für den Felddienst untaugliche, zu Palastrevolutionen jedoch stets bereite Miliz. Mit Hülfe dieser Janitscharen bestieg Selim I. 1512 den Thron, zehnmal empörten sie sich unter der Regierung Amuraths III. (1574—95), durch sie wurde Osman II. 1622 entthront und ermordet und eine ähnliche Empörung fand unter Suleiman II. 1687 statt. Alle Reorganisationsversuche der Armee durch Selim III. zu Ende des 18. Jahrhunderts scheiterten an dem Widerstande der Janitscharen, bis sie endlich nach 500jährigem Bestehen am 19. Juni 1826 durch Mahmud II. vernichtet und ihre Aufhebung für ewige Zeiten durch einen Hatti Scherif dekretirt wurde. — Neben dieser ersten stehenden Infanterie (kein Janitschar durfte ein Pferd besteigen) wurde eine aus 6 Corps (Otschaks) bestehende besoldete Kavallerie (Sipahi) unter der Regierung Murad's I. 1376 errichtet; ihre Stärke betrug unter Mohammed IV. 7000, im Beginn des 19. Jahrhunderts 10—12,000 M. — Außerdem war in der uralt türkischen Lehensreiterei, welche von Alaeddin, dem Bruder Urchan's, neu organisirt wurde, für die Eroberungskriege ein numerisch bedeutendes Corps gewonnen, welches, ohne daß dem Staat daraus besondere Kosten erwuchsen, im Augenblick der Gefahr in wenigen Tagen zusammengezogen werden konnte. Jedes Lehngut (Kilidsch d. h. Säbel; das größere hieß Siamet, das kleinere Timar) hatte je nach seiner Größe 1—19 M. zu stellen, welche beim ersten Ruf unter den Lehnsträgern in's Feld rücken mußten. Mehrere solcher Lehngüter standen unter einem Sandschakbeg und mehrere dieser letzteren bildeten ein Ejalet oder Statthalterschaft, die von einem Beglerbeg befehligt wurde. Je weiter die Eroberungen der Fürsten sich ausdehnten, um so größer wurde die Zahl dieser Lehnsmänner; dieselbe betrug im 17. Jahrhundert, als Ungarn und das Banat noch unter türkischer Botmäßigkeit standen, 120,000, die jedoch bei der theilweisen Unabhängigkeit der Fahnenfürsten und bei der Vernachläßigung der Musterungen kaum zur Hälfte wirklich ins Feld rückten.

Vermöge dieser neuen Heeresorganisation durfte Urchan es wagen, seine Eroberungen auch jenseits der Hellesponts auszudehnen. 1356 hatte sein Sohn Suleiman durch kühnen Handstreich mit einer kleinen Schaar das Schloß Tzympe überrumpelt, und bereits 3 Tage später standen 3000 Türken diesseits des Hellesponts. 1357 fiel Gallipoli und das Land um den Chersonesus in ihre Gewalt, und bald dehnten sich ihre Streifzüge bis zum Fuß des Haemus aus. Und was Urchan († 1359) begonnen, wurde, nachdem Suleiman auf der Jagd verunglückt war, von seinem zweiten Sohn Murad in glänzender Weise fortgeführt. Adrianopel (1361) und Philippopel (1362) werden erobert; die Serben geschlagen (1363), 1365 fällt alles Land bis zum schwarzen Meer in seine Gewalt, so daß zwei Tagreisen von Konstantinopel schon die türkische Grenze begann. Nun geht die Eroberung gegen Makedonien. Seres wird 1373 eingenommen. 1375 wird schon Nissa erobert und muß Lazarus, der Kral der Serben, um Frieden bitten, die türkische Oberhoheit anerkennen und Tribut zahlen. Auch Sisman, Fürst der Bulgarei, muß sich unterwerfen. 1381 sind die Türken in Monastir, also bis an die albanischen Grenzgebirge vorgedrungen. 1382 fällt Sofia nach langer Belagerung, und stehen damit die Türken in dem wichtigen Mittelpunkt der nach Serbien und Bosnien, Makedonien, Bulgarei und Rumili führenden Straßen. Ebenso glücklich ist Murad in Asien, wo die türkischen Nachbarherrscher, durch Furcht vor seiner wachsenden Größe, Neid und Intriguen aufgestachelt, seine Abwesenheit sich zu Nutze zu machen suchten. Namentlich muß der mächtige Fürst

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Karaman das Uebergewicht der osmanischen Macht empfinden. Indessen empörten sich die Herrscher von Serbien und der Bulgarei. Aber Murad kehrt zurück, nimmt Sisman das Reich und macht die Bulgarei zur türkischen Provinz. Endlich schlägt er das durch Zuzug von Heereshaufen aus der Walachei, Albanien, der Herzegowina und Ungarn bis zu einer Stärke von 200,000 M. angewachsene Heer der Bosnier und Serben in der mörderischen Schlacht auf dem Amselfelde bei Kossowo 1389, in der er selbst aber fällt.

Es folgt ihm sein Sohn, Bajesid I., genannt Ilderim, der Blitz, wegen seiner stürmischen Tapferkeit. Leider gibt er noch auf dem Schlachtfeld das Beispiel des schändlichen Brudermords, der von nun an zur Sicherung der Herrschaft Sitte, durch Mohammed II. dann gesetzlich wurde. Unter Bajesid werden die Eroberungszüge fortgesetzt, die sich nun schon über die Donau nach Ungarn und Walachei, dann in Bosnien und Albanien hinein erstrecken. Schon beginnen die Anstalten zum Angriff auf Konstantinopel. Die ganze Christenheit kam jetzt in Aufruhr. Unter Sigismund, König von Ungarn, sammelt sich ein 100,000 M. starkes Kreuzheer, das aber bei der Belagerung von Nikopolis (1396) von Bajesid gänzlich vernichtet wird. Hierauf dringt der Sultan durch Thessalien bis zu den Thermopylen vor, wird aber durch Timurs Siege in Asien gezwungen, seinen Versuch sich Konstantinopels zu bemächtigen, aufzugeben und sich in Asien dem Welteroberer entgegenzuwerfen. In der Entscheidungsschlacht bei Angora (1402) unterlag Bajesid und wurde mit seinem Sohne Musa gefangen. Sicherlich wäre Anatolien damals den Türken entrissen worden, wenn nicht der Kampf gegen China die Tataren zum Abzuge bewogen hätte. Bajesid starb in der Gefangenschaft, und mit seinem Tode beginnt das türkische Interregnum, das die Türken in soweit nicht anerkennen, als sie mit Uebergehung mehrerer streitender Brüder unmittelbar an Bajesid seinen Sohn Mohammed II. anreihen, somit dessen Bruder Suleiman nicht nennen, sondern erst Suleiman den Prächtigen oder den Gesetzgeber als den ersten anführen, der von Andern vielfach als der zweite seines Namens genannt wird. Die Tapferkeit des Bajesid-Pascha hatte den elfjährigen Mohammed der Schlacht entrissen und ihn nach Tokat, dann nach Amasia gerettet, von wo aus seine Getreuen neue Kräfte sammelten. Wir übergehen die Bruderkämpfe, welche Isa, Suleiman und Musa das Leben, resp. den Thron kosteten und aus denen 1413 Mohammed gegen Musa als Sieger und Wiederhersteller der Einheit des Reichs hervorging. Es gelang ihm, die asiatischen Zustände wieder auf den früheren Fuß zu setzen und die Türkenherrscher, die durch Timurs Politik gegen die Osmanen ihre alte Selbständigkeit wieder erlangt hatten, aufs Neue zu unterwerfen, sich in Europa zu befestigen, gefährliche Aufstände niederzuschlagen, auch die falschen Mustafa's, die Thronbewerber sich vom Halse zu schaffen. Mohammed starb 1421 und sein junger Sohn Murad II. bestieg den Thron. Seine Waffen waren gegen die alten asiatischen Feinde glücklich. In Europa gewann er das bisher noch uneroberte Thessalonich (Salonicht) und kämpfte mit schließlich für die Türken günstigem Ausgang jene Reihe von blutigen Feldzügen mit Ungarns größtem Helden Johann Hunyades (Murad siegt bei Varna 1444, bei Kossowo 1448) und dem furchtbaren Türkenfeind Albaniens Georg Castriota (Scanderberg.)

Ihm folgt Mohammed II., der größte Regent seiner Zeit, der Eroberer Konstantinopels. Im April 1453 begann die letzte Belagerung der griechischen Hauptstadt; am 29. Mai ward sie erstürmt. Unter Mohammed II. wird Serbien endgültig unterworfen, Griechenland, Bosnien und nach Scanderbergs Tode 1467

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Albanien erobert und ebenso die Walachei und Moldau zur Abhängigkeit gezwungen, in Asien das Reich über Sinope, Trapezunt, Karaman ausgedehnt. Schreckliche Türkeneinfälle in Siebenbürgen, Ungarn, Oesterreich, das venetianische Gebiet, die Gründung einer mächtigen Flotte, durch welche der Sultan in die Seehändel eingriff, die Krimm den Genuesen entriß, den Venetianern zur See zu trotzen begann, Apulien, und damit Italien durch Landung in den tödtlichsten Schrecken setzte — alles dies trieb die christlichen Mächte zum Versuch einer Vereinigung gegen den fremder Race entsprungenen Feind des Glaubens. 1458 wurde von Papst Pius II. ein Koncil nach Mantua berufen, wo zum ersten Mal die Fragen: „Sollen die Türken aus Europa vertrieben werden? In welcher Weise? Wer soll die Schutzherrschaft über die unterdrückten Gläubigen übernehmen? Wer soll, wenn das Kreuz siegt, die Herrschaft über den Halbmond antreten?" verhandelt wurden. Das letzte kriegerische Unternehmen Mohammeds, der außer durch seine Eroberungen als Sammler der Gesetze und als Gesetzgeber berühmt geworden ist, ein Angriff auf Rhodos, schlug fehl; der Tod raffte ihn mitten in seinen Entwürfen zu einem Angriff auf Aegypten nach 31jähriger Regierung hin. Sein Sohn Bajesid II., weniger kriegerisch gesinnt als der Vater und mehr den Genüssen des Friedens zugethan (selbst Dichter pflegte er die Dichtung und Baukunst) kämpfte zwar gegen Venedig, an der Donau und in Syrien, wurde aber von seinem wilden, kriegerischen und herrschsüchtigen Sohn Selim, der die mit den weichlichen Sitten des Sultans wenig zufriedenen Truppen auf seine Seite zu bringen wußte, 1512 zur Abdankung gezwungen. Mit der ganzen Energie seines Charakters nimmt Selim die osmanischen Eroberungspläne in Asien und Afrika wieder auf, erobert, wenn auch unter schweren Verlusten, Kurdistan, schlägt die Mameluken in Syrien, unterwirft 1517 Aegypten nach einem furchtbaren Kampfe bei und in Kairo und überträgt auf sich das Khalifat, welches die Sultane von Aegypten in Anspruch genommen hatten.

Der Einfluß des Besitzes von Aegypten auf Arabien zeigte sich sogleich, indem der Scheikh von Mekka an Selim die Schlüssel der Kaaba übersandte und ihn zum Schutzherrn von Mekka und Medina machte. Zu der Macht des unumschränkten weltlichen Herrschers bekamen so die osmanischen Sultane die Würde und Macht des geistlichen Oberhauptes des Islam (der Sunniten); sie vereinigten mithin von da ab in ihre Person die politische und religiöse Machtvollkommenheit, die unter Selim's Nachfolger Suleiman I. ihren Höhepunkt erreichen sollte.

Von den Türken der Gesetzgeber, von dem Occident der Prächtige oder Große genannt, begann Suleiman seine Siegeslaufbahn mit der Eroberung von Belgrad 1520. 1522 unterlag Rhodos, die Schlacht bei Mohacz 1526 unterwarf Ungarn bis zur Raab, welches Land von da ab der Schauplatz blutiger, langwieriger und verwickelter Händel zwischen den Türken, dem Kaiser und den von den Türken begünstigten Gegenfürsten von Ungarn und Siebenbürgen wurde. Bis zu den Mauern Wiens drang der siegreiche Sultan vor. Seine Macht begann in Ungarn und endete am persischen Meerbusen. Oesterreich zahlte ihm schmählichen Tribut; die indischen Fürsten von Delhi und Gudschurat riefen seine Hülfe gegen die Portugiesen an. Die stammverwandten Tataren an der Nordküste des schwarzen Meeres waren mit 50,000 zu stellenden Reitern seines Gebotes gewärtig; im Westen endete seine Herrschaft an der marokkanischen Grenze, Spaniens Küste gegenüber. Kühne Freibeuter, vor Allem der dann zum Kapudan Pascha ernannte Seeheld Chaireddin-Barbarossa — brachten die ganze afrikanische Nordküste bis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Marokko in seinen, wenn auch noch unsichern Besitz. 1520 hat Chaireddin sich zum Herrn von Algier gemacht, 1534 Tunis erobert; dieses geht aber 1535 an Karl V. wieder verloren und wird erst 1574 zum zweiten Male gewonnen und bleibend beherrscht. 1551 ward Tripolis durch Dragut erobert. Die Herrschaft über das Mittelmeer schien den Türken zuzufallen; sie sollte durchgeführt werden durch die Eroberung Malta's, um hier einen Stützpunkt für die Flotte gegen den Westen zu finden. Doch scheiterte die weltberühmte Belagerung 1565. Diese Niederlage trug dazu bei, die letzten, überdies schon trüben Tage des großen Eroberers zu verdüstern, der schon längere Zeit der Liebe zum Glanze entsagt hatte, nach welchem er noch genannt wird. Suleimann brach 1566 nach Ungarn und Deutschland auf, aber schon vor Szigeth stockte der Feldzug an der Unternehmung, die hartnäckig vertheidigte Festung zu erobern. Suleiman starb während der Belagerung.

Auf Suleiman folgte Selim II. (1566—74), ein ungebildeter, ausschweifender, in den türkischen Lastern die Regierung vergessender Trunkenbold. Unter ihm begann bereits der Verfall der Schöpfungen seines großen Vaters, den nur die kräftige Hand seines Großwesirs Mohammed Sokolli noch aufzuhalten vermochte. Zwar werden Yemen und Cypern dem türkischen Scepter einverleibt, aber die gewaltige türkische Seemacht wurde in der Schlacht bei Lepanto 1571 von dem Seehelden Juan d'Austria vernichtet, und nur die Uneinigkeit der Sieger behütete die Türkei vor weiteren Niederlagen. — Seinem Vater ähnlich war Murad III. (1574—95). In seinen Kriegen mit Persien erlitt das Heer enorme Verluste, durch welche die alte Ordnung der Janitscharen sich aufzulösen begann. In Ungarn waren die türkischen Waffen nach manchen Verlusten glücklicher; bis Komorn dringen sie 1594 vor, aber die Vereinigung der Fürsten von Siebenbürgen, der Moldau und Walachei mit dem deutschen Kaiser hemmte die weiteren Erfolge. — Murads III. Sohn, Mohammed III., begann seine Regierung mit der Ermordung von 19 Söhnen seines Vaters und 7 schwangern Sklavinnen. In Persien wie in Ungarn, wo die Türken bei Keresztes siegten, wurde mit abwechselndem Waffenglück gekämpft, und unter Achmed I. (1603 bis 17), dem Sohne des letztgenannten Sultans, wurden die Kämpfe in Ungarn endlich durch den 20jährigen Frieden von Sctvatorok (1606) geschlossen, durch den der von Oesterreich an die Pforte zu zahlende Tribut aufgehoben und dieses Reich als gleichberechtigt mit dem Osmanenstaat anerkannt wurde.

Achmeds Nachfolger war sein blödsinniger Bruder Mustafa I., wurde aber schon im folgenden Jahre zu Gunsten von Achmed's Sohn, dem wilden, kriegerischen Osman II., abgesetzt. Schlechtes Wetter und dadurch unwegsame Wege, sowie die Tapferkeit der Polen ließen seinen Feldzug gegen die Polen scheitern, und als er voll Zorn über die entarteten und meuterischen Janitscharen diese Truppe aufzuheben beschloß, büßte er, da sein Plan verrathen wurde, sein tollkühnes Unternehmen mit dem Leben 1622. Wiederum wurde der blödsinnige Mustafa auf den Thron gehoben, aber bereits begannen die gefährlichsten Gährungen unter den Sipahis und Janitscharen, welche nichts anderes als eine Reichstheilung begehrten. Mustafa's Absetzung 1623 und die Erhebung Murad's IV., eines Bruders Osmans, änderte nichts in der traurigen Lage des Reiches. In Konstantinopel gährte der Aufruhr; in Asien große Empörung in der ausgesprochenen Absicht und unter dem Vorwand, die Janitscharen für den Mord Osmans zu strafen. Abasa Pascha von Erzerum war es, der ihnen die Vernichtung geschworen hatte und dadurch diese Soldateska in steter Besorgniß und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gährung hielt. Die Regierung lag ganz darnieder; hatten doch binnen 15 Monaten 3 Sultane und 7 Großwesire gewechselt. Zu dem Allen kamen nun Kosakenflotillen und wagten es, die Umgegend von Konstantinopel zu plündern 1624 — ein trauriges Zeichen, wie tief das Ansehen der Türkei gesunken war. Und doch wurde das Reich wieder eingerenkt; die asiatischen Empörer, Abasa Pascha und Fachreddin, der Emir der Drusen, wurden besiegt. Der Krieg mit Persien kam 1639 zum Abschluß, nachdem Murad selbst 1638 Bagdad von den Persern zurückerobert hatte. Als in Asien die Ruhe hergestellt war, dachte Murad (genannt Ghazzi, der Tapfere) daran, in Europa die Eroberungen wieder aufzunehmen, doch starb er 1640. 25,000 Menschen sollen seinem Blutdurst zum Opfer gefallen sein.

Unter Murads Bruder und Nachfolger, dem weibischen, entnervten Ibrahim (1640—49) stand die Haremswirthschaft in vollster Blüthe. 1645 wurde der Krieg auf Kandia mit den Venetianern begonnen, der die letzten Kräfte des einst so herrlichen Lagunenstaates erschöpfen sollte. Ibrahim wurde schließlich des Throns entsetzt und einige Tage darauf erdrosselt, während sein 7jähriger Sohn, Mohammed IV., zum Sultan ausgerufen ward. Wieder schien das türkische Reich dem Untergang verfallen; wieder riß es die starke Hand eines ehemaligen Zehntknaben, des früheren Küchenjungen, nun Paschas Mohammed Koprili empor. 1656 übernahm er das Großwesierat und brachte durch wohlbedachten, unbarmherzigen Terrorismus Ordnung in die Reichsangelegenheiten. Er wagte es sogar die Einkünfte der übermäßig reichen Moscheen zu Gunsten des Staates in Anspruch zu nehmen und zu gleichem Zwecke die ungeheuren Einkünfte von Mekka zu beschränken. Unerhört war es auch, daß sein 26jähriger Sohn Achmed ihm im Großwesierat folgte. Die Koprili's wurden auf geraume Zeit die wahren Regenten des Reichs. 1661 hatte mit Oesterreich der Krieg begonnen. Anfangs glücklich für die Türken, die Neuhäusel nahmen und bis in Mähren streiften; 1664 aber verliert der Großwesier gegen den größeren Feldherrn Montecuculi die Schlacht bei St. Gotthard; nichtsdestoweniger ist im Frieden von Vasvar der Erfolg auf Seiten der Türken, indem sie Neuhäusel und Großwardein behaupten. 1669 ward endlich von den Türken nach einer der merkwürdigsten Belagerungen und der ruhmvollsten Vertheidigungen Kandia erobert. Ebenso waren gegen Polen die osmanischen Waffen siegreich; der größere Theil Podoliens verblieb ihnen trotz Sobieski's Anstrengungen im Frieden von Zurawna; bis vor Lemberg hatten ihre Schaaren das Land durchstreift. 1677 begann mit Rußland der Krieg (Tschigrin), der für Rußland günstig 1681 im Frieden von Rudzin beendet wurde. Achmed Koprili war 1676 gestorben; ein Wesier des früheren Schlags war sein Nachfolger geworden, Kara Mustafa, der den unstäten, ganz in Jagd aufgehenden Mohammed IV. zum Zuge gegen Wien verleitete, dem letzten großen Macht- und Paradezug der Türken. 1683 stand Kara Mustafa wieder, wie einst Suleiman, vor Wien, aber Alles ging schnell rückwärts. Verluste kamen über Verluste in Ungarn (Neuhäusel, Ofen u. s. w.; 1687 Schlacht bei Mohacz). Das empörte Volk entsetzte 1687 Mohammed IV. des Throns, den nun die unbedeutenden Suleiman II. († 1691), Achmed II. († 1695), Mustafa II. (entthront 1702) und Achmed III. einnahmen. Mustafa Koprili und Hussein Koprili hatten, so gut es ging, das Reich zusammengehalten, das unter Oesterreichs Schlägen zu wanken begann. (Belgrad 1688; die Kaiserlichen in Bosnien, Serbien und Bulgarien; 1696 Szalankemen; 1697 siegt Prinz Eugen bei Zentha). Zur selben Zeit Krieg mit Rußland. Peter der Große nimmt Assow und behält es im Frieden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von 1702. Gegen Oesterreich verlor die Türkei im Frieden von Karlowitz 1699, bis auf das Banat von Temesvar, ganz Ungarn, Siebenbürgen, den größten Theil von Slavonien und Kroatien bis an die Unna — gegen Venedig im selben Frieden Morea.

In die Wirren des großen nordischen Kriegs durch Karl XII. von Schweden verflochten, hatte 1711 der Großwesier das Geschick Peters d. Gr. am Pruth in der Hand. Er ließ ihn gegen Schleifung mehrerer Festungen und Zurückgabe Assow's entschlüpfen. Montenegrinische Aufstände, 1714, wie es heißt, durch Rußland in's Werk gesetzt, gaben den Vorwand zu einem neuen Kriege mit Venedig, in welchem die Türken Morea zurückeroberten, Korfu aber gegen Schulenburg vergebens belagerten. Darüber war der Krieg auch mit Oesterreich ausgebrochen, in welchem Prinz Eugen bei Peterwardein siegt, Temesvar den Türken nach 165jähriger Herrschaft entreißt und 1717 bei Belgrad siegt und Belgrad nimmt. Der Friede von Passarowitz beendete 1718 den Krieg. Die Forderungen Oesterreichs auf Serbien, Moldau und Walachei wurden nicht durchgesetzt. Belgrad fiel an Oesterreich; im Allgemeinen wurden Aluta, Donau und Sau Grenze; Morea blieb den Türken; Venedig erhielt verschiedene Städte an der dalmatischen und albanischen Küste, sowie Cerigo und Cerigotto.

Mit dem Frieden von Passarowitz war der alte Nimbus der Türken dahin. Die Furcht vor der Türkei war geschwunden, die Disciplin ihrer Heere gelockert, das Vertrauen auf das Kriegsglück wankte und im Innern des Reiches begannen die durch die Siege ihrer christlichen Glaubensbrüder aus ihrer Lethargie geweckten Rajas den Unternehmungen Rußlands und Oesterreichs gegen die Pforte kräftigen Vorschub zu leisten. Als 1737 Rußland und Oesterreich sich gegen die Türken verbündeten, hielt man deren Ende für gekommen. Wider Aller Erwarten schlug aber der österreichische Feldzug in Serbien fehl; Oesterreich verlor 1739 die Schlacht bei Krozka und sogar die Festung Belgrad und mußte in dem schimpflichen Frieden von Belgrad 1739 einen Theil seiner Eroberungen von Passarowitz (Belgrad, Shabaz, Orsowa, die kleine Walachei) der Türkei zurückgeben. Siegreicher waren die Russen: Oczakow und Choczim hatte Münich erobert, doch der auch mit Rußland abgeschlossene demüthigende Frieden von Belgrad hemmte ihn. Assow mußte geschleift werden; Oczakow und Kinburn wurden stillschweigend aufgegeben. Es wurde Rußland untersagt, an dem assow'schen und schwarzen Meere Schiffe zu bauen und eine Flotte darauf zu unterhalten.

Besonders unglücklich für die Türken war seit 1724 ihr Krieg mit Persien, wo der Bandenführer Nadir Schach sich zum Schach aufgeschwungen hatte. Seine Siege hatten 1730 Achmed III den Thron in einem Janitscharenaufstand gekostet. Mohammed V., Sohn Mustafa's II. (Mahmud I.), war dadurch auf den Thron gekommen, der das Ansehen des Reichs durch tüchtige Feldherrn und geschickte Diplomaten zu wahren wußte und größere Reformversuche in Heer und Staatswesen anbahnte. Wie die nordischen Kriege durch den Frieden von Belgrad, so ward unter Mohammed V. auch der Krieg mit Persien beendet 1746. Der Tod Nadir Schachs und die darauf folgenden inneren persischen Unruhen gaben hier den Osmanen endlich wieder Ruhe. Mahmud starb 1754. Es folgte der schwache Osman III., Sohn Mustafa's II., 1756 jedoch schon Mustafa III., der Sohn Achmeds III. Unter ihm begann 1768 ein neuer, verderblicher russischer Krieg. Galitzin eroberte die Moldau, Romanzow 1770 die Walachei und schlug die Türken vernichtend bei Kaghul. Ismail, Kilia, Bender, Ibrail, Akkjerman gingen den Türken verloren. Die Tataren des Budschak unterwarfen sich der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Oberhoheit Rußlands. Von Kronstadt lief eine russische Flotte unter Orlow in's mittelländische Meer. Morea wurde in Aufstand gesetzt, dann freilich von den zu schwachen Russen im Stich gelassen und nun von den durch die Türken aufgebotenen Albanesen beinahe ausgemordet. Aber groß war die Vernichtung der türkischen Flotte durch die russische bei Tschesme 1770; schon fürchtete man für Konstantinopel. Die Erfolge Rußlands brachten nun aber alle Mächte in Aufruhr. England rief seine Officiere von der russischen Flotte, darauf viele dienten, zurück. Frankreich bot sogar Geld und Schiffe gegen Rußland an. Auch Oesterreich und Preußen waren einig, daß man Rußland nicht weiter kommen lassen dürfe; ihre Vermittlung wurde von der Türkei angenommen, doch kamen die Verhandlungen zu keinem Ziel. Indessen waren 1773 die Russen vor Silistria und Varna unglücklich. Mustafa III. wollte nun selbst in's Feld ziehen, starb aber 1774. Ihm folgte sein Bruder Abdul Hamid 1774—89. Nach neuen Niederlagen der Türken kam 1774 der Friede von Kutschuk-Kainardschy zu Stande, der verhältnißmäßig noch günstig genug war. Die Krim wird als unabhängig von beiden Reichen anerkannt; ebenso noch verschiedene Tartarengebiete. Rußland behält Kertsch, Jenikale, Kinburn, Assow, die große und kleine Kabardei. Es gibt gegen Amnestie und Religionsfreiheit Bessarabien, Moldau, Wallachei und die eroberten griechischen Inseln zurück. Rußland hat freien Handelsverkehr auf dem schwarzen Meer und der Donau, wie die meistbegünstigten Nationen; auch wird den russischen Unterthanen Religionsfreiheit gestattet. Erst nach 5jährigen weiteren Verhandlungen kam übrigens dieser namentlich in der Türkei mit Unwillen aufgenommene Friede durch den Vertrag von Ainali-Kawak völlig zum Abschluß, worin auch noch Ergänzungen betreffs der Seefahrt gemacht wurden; russische Kriegsschiffe waren noch immer nicht im schwarzen und ägäischen Meere gestattet. — In den türkischen Provinzen hatten indessen die Meutereien und Unabhängigkeitsversuche der Pascha's begonnen; so seit 1770 in Aegypten; in Morea mußten die seit Orlow's Bekämpfung darin hausenden Albanesenbanden mit den Waffen von der Pforte bezwungen und wieder vertrieben werden. Katharina von Rußland diese Umstände benutzend ließ 1783 die Krim besetzen und begann gegen die Ostküste des schwarzen Meeres vorzudringen. 1787 bricht der Krieg der Pforte mit Rußland, 1788 auch mit Oesterreich wieder aus. Choczim wurde an die Oesterreicher, Oczakow an die Russen verloren, doch waren die sonstigen Verluste bis zum Jahre 1789 nicht groß, wo Suworow (Rimninsky) und Koburg am Rimnik siegten, Laudon den Befehl in Ungarn übernahm und Belgrad eroberte. Der neue junge Sultan Selim III. bekam dadurch einen schlimmen Stand. Orsowa fiel an die Oesterreicher, Suworow erstürmte Ismail, auch im Kaukasus und schwarzen Meer waren die Russen siegreich. Der Friede von Sistowa 1791 mit Oesterreich, von Jassy 1792 mit Rußland machte dem Krieg ein Ende, in dem die Türkei doch nur wenig Gebiet verlor.

Die Türkei schien gänzlich zerrüttet. In Syrien Aufstände; in Aegypten Wirren; in Arabien dehnten sich die Wahabiten aus. Rumelien und Bulgarien wurden durch die seit dem Frieden von Sistowa und Jassy aufgelösten Truppen verheert, die als Räuberbanden namentlich im Balkan sich festgesetzt hatten. Heeresabtheilungen über Heeresabtheilungen mußten gegen sie geschickt werden. In Albanien begann Ali Pascha von Jania, von Widdin aus Osman Paswan Oglu die Versuche der Unabhängigkeit; mit der Zeit suchte jener ein Albanesenreich, dieser einen Unterdonaustaat zu gründen. Vor den europäischen Feinden hatte die Pforte Ruhe, da sie von der französischen Revolution vollauf in Anspruch genommen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

waren, bis 1798 eben die Franzosen selbst, die ältesten Freunde und Bundesgenossen der Türkei, durch die Eroberung von Aegypten unter Napoleon Bonaparte mit ihr feindlich zusammenstießen. 1801 wurde Aegypten wieder geräumt, doch kam es hier zu keiner Ordnung, bis Mehemed-Ali, 1806 zum Pascha von Aegypten ernannt, dieselbe nach seiner Weise wiederherzustellen begann. Dafür war seit 1804 aber in Serbien der Volksaufstand unter Czerni-Georg losgebrochen — ein Feuer, das die Türken nicht mehr zu dämpfen im Stande gewesen sind. Selim III. sah nur in einer neuen Ordnung, namentlich des Heeres Heil. Die bereits unter Abdul Hamid leider erfolglos versuchten Reformen nahm Selim wieder auf, indem er gegenüber dem zügellosen Korps der Janitscharen die Bostandschi's (die Gärtner) nach europäischer Weise zu exerciren und aus ihnen allmälig eine umgewandelte disciplinirte Truppe zu schaffen begann. Zwar brachte er dieselbe auf 12,000 Mann; bei dem Versuch jedoch 1805 dieselben aus den Janitscharen zu rekrutiren, wurde der Sultan gezwungen, alle Reformen einzustellen.

1806 besetzte Rußland die Fürstenthümer, 1807 brach der Krieg aus, in welchem England für Rußland Partei nahm und Duckworth die Dardanellen mit seiner Flotte passirend, Konstantinopel mit einem Bombardement bedrohte, dann aber zufrieden war, mit seiner Flotte den unter Sebastiani trotzenden Türken an den Dardanellenschlössern wieder zu entkommen. Doch brach jetzt die Wuth des Volkes in einem Aufstand aus; Janitscharen und Ulemas vereinigten sich gegen den neuerungssüchtigen Selim, der vom Thron gestoßen wurde, auf welchen sie Mustafa IV. (Sohn Abdul Hamid's) setzten.

Der Friede von Tilsit, die Freundschaft Frankreichs und Rußlands veränderte nun jedoch die ganze politische Lage. Napoleon, der sein Augenmerk auf den Westen gerichtet hatte, zögerte die Dinge hin; Alexander kam mit ihm nicht vorwärts. England und Oesterreich waren auf ihrer Hut. Indessen brach nun die Reform-Revolution des Pascha's von Rustschuk, Mustafa Bairaktar aus, der mit seinen europäisch disciplinirten Truppen gegen Konstantinopel zieht, um Selim III. wieder aus dem Kerker auf den Thron zu heben. Er ist siegreich; doch wird Selim, ehe Mustafa zu ihm dringen kann, erdrosselt. Nun stößt Mustafa Bairaktar Mustafa IV. vom Thron und erhebt Mahmud II., gleichfalls einen Sohn Abdul Hamids. Er versucht nun die Reform der Janitscharen, doch deren Bund mit den Ulemas bringt einen neuen Aufstand zu Wege, bei welchem er inmitten der ausgebrochenen Feuersbrunst in seinem schußfesten Thurm verglüht. Wieder sollte Mustafa IV. anstatt Mahmud's auf den Thron gehoben werden, ward aber zuvor erdrosselt, und Mahmud, der einzige überlebende Sprößling des Geschlechtes Osman, blieb Sultan. Von Reformplänen konnte aber natürlich vor der Hand keine Rede sein. Mahmud mußte für sie und seine Rache warten. 1809 schloß die Türkei mit England Frieden zu Konstantinopel. Mit Rußland begann der Krieg. In Serbien und an der Donau waren die Türken unglücklich; auch im nächsten Jahr und 1811 gegen Kutusow. Noch gefährlicher für sie ließ sich das Jahr 1812 an (Tschitschakow), als Napoleons russischer Feldzug Alles veränderte und Rußland zum Frieden mit der Türkei drängte. Im Mai 1812 wurde der Friede von Bukarest geschlossen, wonach der Pruth vom Eintritt in die Moldau bis zum Einfluß in die Donau, von da das linke Donauufer bis Kilia und zum schwarzen Meer die Grenze bildet. Die Moldau und Walachei gibt Rußland zurück. Alle andern Grenzen bleiben. Serbien bekommt Amnestie und hat nur die nöthigen Besatzungen zu dulden, wogegen ihm die Vortheile garantirt werden, welche die Inseln des Archipels hatten. Die Türkei existirte nun weiter, ohne an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den europäischen Ereignissen Antheil zu nehmen, bis der Krieg mit Ali Pascha und 1821 der Aufstand der Griechen sie zu einem inneren Verzweiflungskampfe aufstachelte. Ali Pascha ward 1822 beseitigt, ehe er verderblicher in den Aufstand eingreifen konnte. Auch für Griechenland stand der Kampf schlimm, bis die kombinirte englisch-französisch-russische Flotte die türkisch-ägyptische Flotte bei Navarin vernichtete (1827), und dadurch dem Kampf in Griechenland ein Ende gemacht und 1830 Griechenlands Selbständigkeit proklamirt wurde. Inmitten dieses Aufstandes hatte Mahmud II. aber durch die gänzliche Vernichtung der Janitscharen (1826) die Mittel zur Ermöglichung seiner Reformversuche gefunden.

Diese Wirren im Innern des Reiches schienen aber den russischen Eroberungsgelüsten die günstigste Gelegenheit zu bieten. 1828 rückten die Russen über die Donau, 1829 drang der russische General Diebitsch über den Balkan bis Adrianopel vor, und hier wurde der Frieden diktirt, nach dem der Pruth bis zu seiner Mündung in die Donau und diese bis zur St. Georgs-Mündung die Grenze beider Reiche bilden sollte, den Russen vollkommene Handelsfreiheit in der Türkei, freie Durchfahrt ihrer Schiffe durch die Meerengen, eine Kriegsentschädigung von 10 Millionen Dukaten u. s. w. zuerkannt wurden.

Das 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ist für die Türkei angefüllt mit den Bedrängnissen durch Mehemed-Ali, Pascha von Aegypten, der vom makedonischen Söldner und Kaufmann sich zum faktisch unabhängigen Herrscher dieses Landes aufgeschwungen hatte. 1832 begann wegen des Pascha's von St. Jean d'Acre der Krieg. Ibrahim, Sohn Mehemed-Ali's, eroberte Syrien, drang in Kleinasien vor und bedrohte sogar Konstantinopel, in Folge dessen eine russische Hülfsflotte mit 15000 M. Landungstruppen gegen ihn zum Schutz der Hauptstadt in Scutari eintraf. Die besonders günstigen Artikel des Vertrags von Hunkiar Skelessi (1833) waren Rußlands Lohn. Mit Mehemed-Ali ward durch die Bewilligung von Syrien und des Paschaliks von Adana (Zugang zu Kleinasien) die Konvention zu Kutahia 1833 geschlossen. Allgemeine Amnestie ward ausbedungen. Mehrere Jahre verflossen unter fortwährendem Bemühen Mehemed-Ali's, auf dem Wege der Verhandlungen die völlige Unabhängigkeit zu erringen. Der Sultan mußte ihm die Erblichkeit seiner Herrschaft für Aegypten, die arabischen Distrikte, und die Aegypten zunächstliegenden Paschaliks von St. Jean d'Acre und Tripolis zugestehen. Das übrige Syrien, Adana und Kandia sollten zurückgegeben werden. 1839 begann der zweite Krieg. Wieder war Ibrahim Pascha siegreich. Mahmud II. überlebte die Nachricht der Niederlage seines Heeres nicht lange. Er starb in demselben Jahre, und es folgte ihm sein Sohn Abdul Meschid (1839—61). Die europäischen Mächte traten zusammen. Oesterreich, Rußland, England und Preußen schlossen 1840 den Londoner Vertrag, wonach Mehemid-Ali sich den genannten Forderungen Mahmuds zu fügen habe. Durch die Einnahme der syrischen Häfen (Bombardement St. Jean d'Acres) wurde Mehemed-Ali gezwungen, nachzugeben; er bekam die Erblichkeit seiner Familie im Vicekönigthum Aegypten, aber dieses wurde in der angegebenen Weise beschränkt. Adana, Syrien, Kandia gingen ihm verloren. Die zu Mehemed-Ali übergegangene türkische Flotte mußte zurückgegeben werden. Von der gegenseitigen Eifersucht der Großmächte gehalten, blieb nun die Türkei, zwar unter manchen inneren Unruhen, von größern äußeren Erschütterungen verschont, bis 1853 Rußland vorging und die alte Prophezeiung wahr machen zu wollen schien, daß nach 400 Jahren die Türken wieder aus Konstantinopel würden vertrieben werden. Aber Frankreich und England traten (März 1854) für die Türkei ein, die sich an der Donau mit ungewöhnlicher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tapferkeit und Hartnäckigkeit vertheidigte (Kalafat, Silistria). Dann folgte die Belagerung von Sebastopol (Erstürmung 8. Sept. 1855), welche die russische Flotte (nachdem diese sich bei Sinope Nov. 1854 durch Vernichtung einer türkischen Eskadre ausgezeichnet hatte) ruinirte und die Kräfte Rußlands auf viele Jahre erschöpfte. Rußland ward 30. März 1856 zum Frieden von Paris gezwungen. Die Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reichs ward von den Vertrag schließenden Mächten garantirt. Das schwarze Meer wurde neutralisirt. Rußland verlor das rechte Ufer des Donauausflusses (türkisch Bessarabien), nach langen Zeiten wieder die erste Gebietszunahme der Türkei.

Wichtig für die Umgestaltung der inneren Lage des Landes versprach der von der türkischen Regierung mit England, Frankreich und Oesterreich vereinbarte Hatti-Humayon vom 18. Februar 1858 zu werden, demgemäß die in dem Edict von Gulhane und in Uebereinstimmung mit dem Tansimat versprochenen Garantien für die Sicherheit der Person, Güter und Ehre aller Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens, Stammes und der Sprache zur vollen Geltung kommen sollten. Nominell war hierdurch die Gleichstellung aller Unterthanen angebahnt, während die wirkliche Durchführung des Edicts an dem schwer zu besiegenden Widerwillen der Muselmänner gegen jede Neuerung scheitert. Die Verhältnisse sind bis jetzt fast ausnahmslos die alten geblieben. Nur der am 9. Juni 1868 unterzeichnete Vertrag, wonach Fremde in der Türkei Grund und Boden erwerben dürfen, hat in Etwas an den alten Institutionen gerüttelt. — 1862 starb Abdul Meschid; ihm folgte sein Bruder Abdul Aziz Khan. Manche drohende Konflikte mit dem Auslande, welche zu ernsten Besorgnissen Anlaß gaben, sind durch das energische Auftreten der europäischen Großmächte und durch die erzwungene Nachgiebigkeit der Pforte glücklich abgewendet worden; aber es fehlte nicht an innern ernsten Kämpfen. Kaum waren die syrischen Wirren durch Intervention Frankreichs beigelegt, kaum die Differenzen zwischen der Pforte und Rumänien durch Entlassung des rumänischen Ministers Bratiano ausgeglichen, als 1866 der von Griechenland unterstützte Aufstand der Kandioten ausbrach. Zwei Jahre bedurfte es, bis die Türken mit althergebrachter Grausamkeit den Aufstand besiegten. Ein an Griechenland gestelltes Ultimatum und die Ausweisung der Griechen aus der Türkei veranlaßte zu Anfang 1869 eine nach Paris berufene Konferenz der Vertreter der bei dem Pariser Frieden vom 30. März 1856 betheiligten Signatärmächte, durch welche die Pforte zum Nachgeben gezwungen wurde. Zerwürfnisse zwischen dem 1867 zum Khedive ernannten Vicekönig von Aegypten und der Pforte, in denen ersterer der eigenmächtigen Uebertretung seiner Machtvollkommenheit beschuldigt wurde und bei denen die Eröffnung des Suez-Kanals und die daraus sich ergebenden Konsequenzen eine Hauptrolle spielten, wurden durch die scheinbare Nachgiebigkeit des schlauen Aegypters einstweilen wenigstens beseitigt. Differenzen mit Montenegro, an dessen Grenzen die Türken traktatwidrig Forts zu errichten begannen, wurden durch die Einmischung Rußlands 1870 beigelegt. Bulgarien, wo in Folge einer durch Vermittelung des russischen Gesandten Ignatiew 1867 erwirkten Fermans ein Exarch eingesetzt war, der von der ökumenischen Synode als Häretiker erklärt wurde 1872, hat sich wirklich abgesondert, und dürfte hier, ebenso wie in Serbien und Montenegro, die politische Trennung nachfolgen. Besser gestalten sich durch den Abschluß der Pontusfrage zu Anfang 1871 die Verhältnisse der Türkei zu Rußland. Reformversuche in der Verwaltung, wie die vom Grozvezier Mehmed Pascha versuchte Herabsetzung des Zehnten, theilweise Säkularisirung der Vakufs (Kirchengüter) und Einführung des Tabaks-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

monopols liegen noch in den ersten Stadien der Entwicklung, und ist der häufige Ministerwechsel eben nicht dazu angethan, auf die Konsolidirung der innern Zustände des Landes Hoffnungen zu bauen.

Statistische Uebersicht.

Der Sultan oder Padischah vereinigt in sich die höchste geistliche Würde als Nachfolger der Chalifen und als Repräsentant und Bewahrer des Gesetzes. Die Herrschaft ist erblich im Mannesstamme des Hauses Osman. Den Sultan unterstützt ein Geheimrath. Diesen bilden die beiden höchsten Würdenträger: der Großvezir als Chef der Verwaltung, dem alle Minister untergeordnet sind, und der Scheich ül Islam (Mufti) als Chef der Ulema. Daneben Ressort-Minister an der Spitze der einzelnen Zweige der Verwaltung. Letztere bilden unter Vorsitz des Mufti den Divan oder die Staats-Kanzlei. Außer dem Divan bestehen noch besondere Reichs-Konseils, wie der Staats- und Justizrath (Hoher Rath), Kriegs- und Admiralitätsrath u. s. w., und seit 1868 ein Staatsrath zur Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe, des Budgets ꝛc., aus 50 Mitgliedern bestehend und in 5 Sektionen getheilt (S. O.). Für die Verwaltung ist das Reich eingetheilt in 27 Vilayets oder General-Statthalterschaften, an deren Spitze ein Valy (General-Gouverneur) steht. Die Vilayets zerfallen in Bezirke (Sandschak), an deren Spitze ein Gouverneur (Mutessarif), diese wiederum in Distrikte (Kaza), die von einem Kaïmmakam (Gouverneur-Lieutenant) verwaltet werden, und die Kazäs in Rahijs (Gemeinden). Konstantinopel bildet kein Vilayet, sondern ressortirt von dem Polizei-Ministerium.

Das Heer, nach europäischem Muster organisirt, zerfällt in 7 Ordüs (Armee-Corps), jedes unter einem Muschir (Feldmarschall). Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1869 ist für die Muhammedaner allgemeine Wehrpflicht mit 20jähriger Dienstzeit eingeführt, von der 4 Jahre im aktiven Heere (Nizam), 2 Jahre in der ersten Reserve (Idathal), 6 in der zweiten Reserve (Redif) und 8 im Landsturm (Hiyad) zu dienen sind. Durch diese Einrichtung würde die Armee bis 1878 im Kriegsfalle eine Stärke von 700,000 M. erhalten. Gegenwärtig hat die reguläre Armee einen Effektivbestand von 93,300 M., von denen 72,000 M. Infanterie (in 109 Bataillonen und 38 Schützenbataillonen), 9000 M. Kavallerie in 25 Regimentern, 90 Batterien zu 540 Geschützen mit 7000 Artilleristen und 2 Regimentern Artillerie-Handwerkern. Dazu das Genie-Korps mit 1400 M. und einem Regiment Oekonomie-Handwerker zu 1200 M. Die irregulären Truppen umfassen 16 Regimenter Gensdarmen (14,000 M.) und die Baschi-Bozouks Spahis, Beduinen und andere Freiwilligen-Korps, zusammen etwa 70,000 M. An Hülfstruppen sind zu stellen: ca. 70—80,000 M. von Oberalbanien, Bosnien, Aegypten und Tunis. — Die Flotte hatte 1872 eine Stärke von 107 Schiffen mit 772 Kanonen, unter denen 5 Panzerschiffe, 7 Panzer-Korvetten, 2 gepanzerte Monitors, 5 Panzer-Pontons, 5 Linienschiffe, 5 Fregatten, 7 Korvetten ꝛc.

Ueber die Finanzen gibt es keine sichere Bestimmung; die Budgets beruhen theilweise auf Fiktion. Nach Voranschlag für das Finanzjahr 1. März 1872 bis 28. Febr. 1873 werden die Einnahmen auf 4,287,442 Beutel (à 500 Piaster = 30 Thlr.) berechnet, und zwar: 782,727 B. durch direkte Steuern (Kopfsteuer und Militär-Befreiungsgelder, 2,787,883 B. durch indirekte Steuern, 553,288 B. aus verschiedenen Einnahmen (Salinen, Forsten, Domänen), 163,544 B. durch Tribute von Aegypten (150,000 B.), von Rumänien (8000 B.), von Serbien (4600 B.), von Samos (800 B.), vom Berge Athos (144 B). —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ausgaben beziffern sich auf 4,280,890 B.,; davon 1,890,540 B. öffentliche Schuld, 383,353 B. Dotationen, 197,511 B. Finanzministerium, 786,663 B. Justizministerium, 473,021 B. Ministerium des Innern, 291,103 B. Ministerium des Aeußern, 944,538 B. Kriegs- und Marine-Ministerium ꝛc.; für das Unterrichtsministerium sind aber nur 16,405, für das Handelsministerium 3133 B. ausgeworfen. — Von 1854—72 sind von der Regierung 14 große Anleihen gemacht; die Gesammtschuld 1872 betrug 3,668,100,000 Fr., nämlich: äußere Schuld 1511 Millionen, Anleihe von 1872 250 M., innere Schuld 1681 M., schwebende Schuld 215 M. Franken. Die Einkünfte des Reiches reichen schon seit 25 Jahren nicht mehr aus, um die Ausgaben zu decken; die immer wachsende Zinsenlast der Anleihen verschlingt gegenwärtig beinahe die Hälfte der Einnahmen. Wohl vermöchten die noch nicht ausgebeuteten reichen Naturschätze dem Staatsschatz neue Hülfsquellen zuzuführen; aber fast mehr als die Hälfte des nutzbaren Bodens ist von jeder direkten und indirekten Leistung an den Staat befreit, während die Säkularisation der maßlos angehäuften Vakufs oder Kirchengüter der Regierung unberechenbare Einkünfte bieten würden. Der Stifter eines Vakufs ist selbst Besitzer und Nutznießer des gewidmeten Gutes; er kann dasselbe vermiethen und verpachten, seinen Kindern hinterlassen, es verkaufen, wenn er ein anderes dafür substituirt ꝛc. Das Vakuf ist von allen Erpressungen und Konfiskationen befreit. Bis jetzt freilich sind alle Versuche, die Vakufgesetzgebung zu beseitigen, erfolglos geblieben, da sie auf religiösem Grunde beruht und der Sultan als Oberhaupt des Islams dieselbe nicht anzutasten wagt.

Was den Handel betrifft, so bestehen für das eigentliche türkische Reich keine allgemeine statistischen Erhebungen; dergleichen existiren nur für einzelne Häfen, wo die europäischen Konsule dieselben registriren. In 1864/65 soll der auswärtige Handel für die Einfuhr (in Mill. Fr.) 316,7, die Ausfuhr 138,5 Fr. betragen haben. Ueber den Gesammtschiffsverkehr vom 1. März 1872 — dahin 1873 gibt das „Preußische Handelsarchiv" folgende Zahlen: angekommene Schiffe 250,957, unter denen 43,200 unter fremder, 29,614 unter ottomanischer Flagge und 178,143 Küstenfahrer, ebenfalls unter ottomanischer Flagge. Der entsprechende Tonnengehalt betrug 18,159,316, darunter sind die fremden Schiffe zu 12,738,259, die ottomanischen zu 3,518,311, die Küstenfahrer mit 1,902,746 Tonnen vertreten. Die Schiffsbewegung in Konstantinopel betrug 39,907 Dampfer und 3,675 Schiffe mit einem Gesammttonnengehalt von 4,878,520 und Tonnengelder im Betrage von 2,516,221 Piaster.

Viel läßt sich für die Hebung des Handels und Ackerbaues von dem mehr und mehr sich ausdehnenden Eisenbahnnetz und von der dadurch bedingten Anlage guter Landstraßen erwarten. Mit der am 23. Juni 1873 erfolgten Eröffnung der Bahn Konstantinopel-Adrianopel sind die bis dahin getrennten Theile zu einer Hauptlinie vereinigt, die bis tief in das Land eindringt. Das gesammte Eisenbahnnetz in Europa hat eine Länge von 1307, das in Kleinasien von Smyrna ausgehende von 231 Kil. Der Betrieb ist der Société générale pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe pachtweise auf 50 Jahre übertragen. Die Länge der Telegraphenlinien betrug in 1870 25,487 Kil.

Rumänien (oder die vereinigten Donaufürstenthümer) (Moldau und Walachei, 2204 Q.M.), dessen Verfassung 1866 durch eine konstituirende Versammlung ausgearbeitet wurde, steht seit dem 20. April 1866 unter einem durch Plebiscit gewählten erblichen Fürsten (Prinz v. Hohenzollern Sigmaringen), der am 24.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Oktober desselben Jahres von der Pforte anerkannt ist. Die Armee, organisirt nach einem Gesetz vom 11. Juni 1868, das aber durch ein Gesetz vom 27. März 1872 modificirt wurde, besteht aus einem stehenden Heere, der Territorial-Armee mit ihren Reserven, der Miliz und der Bürgergarde, zusammen 60,787 M. und 14,644 Pferde; die Flotte zählt 3 Dampfer und 6 Kanonen-Schaluppen. Nach dem Budget von 1872 betrugen die Einnahmen 73,105,402 Fr., die Ausgaben 73,065,842 Fr., die Staatsschuld 144,470,019 Fr. Den Ausfuhrhandel in 1871 repräsentirt die Summe von 172,53 (in Millionen Lei oder Francs), die Einfuhr 89,72. Der Handel konzentrirt sich vorzugsweise an der Sulina Mündung, von der in 1872 368 Dampfer und 1850 Segelschiffe (zusammen 2218 Schiffe zu 498,290 Tons) in Fracht ausgegangen sind. Der Hauptausfuhrartikel ist Getreide, wovon in 1872 1,163,369 Quaters Weizen, 818,479 Quaters Mais, 112,595 Quaters Roggen, 540,214 Quaters Gerste, 3,734,399 Okar Mehl ausgeführt worden sind. Der Schiffsverkehr in den Donauhäfen Braïla, Galacz, Giurgewo und Severin belief sich 1872 auf 11,515 eingelaufene und 11,204 ausgelaufene Schiffe, darunter die meisten im Hafen von Braïla. An Eisenbahnen besitzt Rumänien eine Strecke von 940 Kil., 292 sind im Bau begriffen, an Telegraphenlinien 3488 Kil. — Unter der aus ca. $4^1/_2$ Millionen E. bestehenden Bevölkerung rechnet man 4,300,000 der griechischen, gegen 50,000 der römisch-katholischen Kirche Angehörende; außerdem ca. 25,000 Protestanten, 8000 Armenier, 150,000 Juden, 8000 Lippowans und ca. 1200 Mohamedaner.

Mit theilweiser Benutzung des frühern Artikels von Lemcke

von W. Koner.

U.

Ultramontanismus.

Alle eigentlichen politischen Parteien gehören in ihrem Princip und nach ihrem Streben wesentlich dem politischen Gemeinleben an, und bewegen sich innerhalb des Staates. Die ultramontane Partei unterscheidet sich von ihnen eben dadurch, daß ihr eigentliches Geistesprincip außerhalb des Staates liegt und sich von dem Staate völlig unabhängig weiß, und daß ihr Streben über den Staat hinausgeht, sich den Staat sogar je nach ihren religiös-kirchlichen Zielen unterwerfen will. Wenn sie Forderungen stellt im Staate, so beruft sie sich vornehmlich auf ihren religiösen Glauben oder auf das Gebot der kirchlichen Autorität. Wenn sie angegriffen und von Staats wegen genöthigt wird, das Staatsgesetz zu befolgen, so zieht sie sich immer zurück in die Unantastbarkeit ihrer Religion und klagt über Gewissensdruck. Sie ist also nur in zweiter Linie und nur uneigentlich eine politische, sie ist voraus eine kirchliche Partei. Ihre politische Stellung wird beherrscht von ihrer religiösen Meinung. Um sie zu verstehen, muß man daher auf ihren Glauben zurückgehen.

Die ultramontane Partei behauptet vorzugsweise katholisch zu sein. Sie nennt sich daher auch am liebsten die katholische Partei. Sie versucht es sogar, sich mit dem Christenthum zu identificiren, und erklärt, daß das ewige Gesetz ihres Lebens und Handelns kein anderes als die christliche Religion sei.

Die ganze weltgeschichtliche Entwicklung seit Jahrhunderten hat im Gegensatze zu der Höhe des Mittelalters die Emancipation des modernen Staates von der kirchlichen Vormundschaft, die Ablösung des Rechtsbegriffs und der Rechtsordnung von der Bedingung eines bestimmten religiösen Glaubens, die Entfaltung des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf